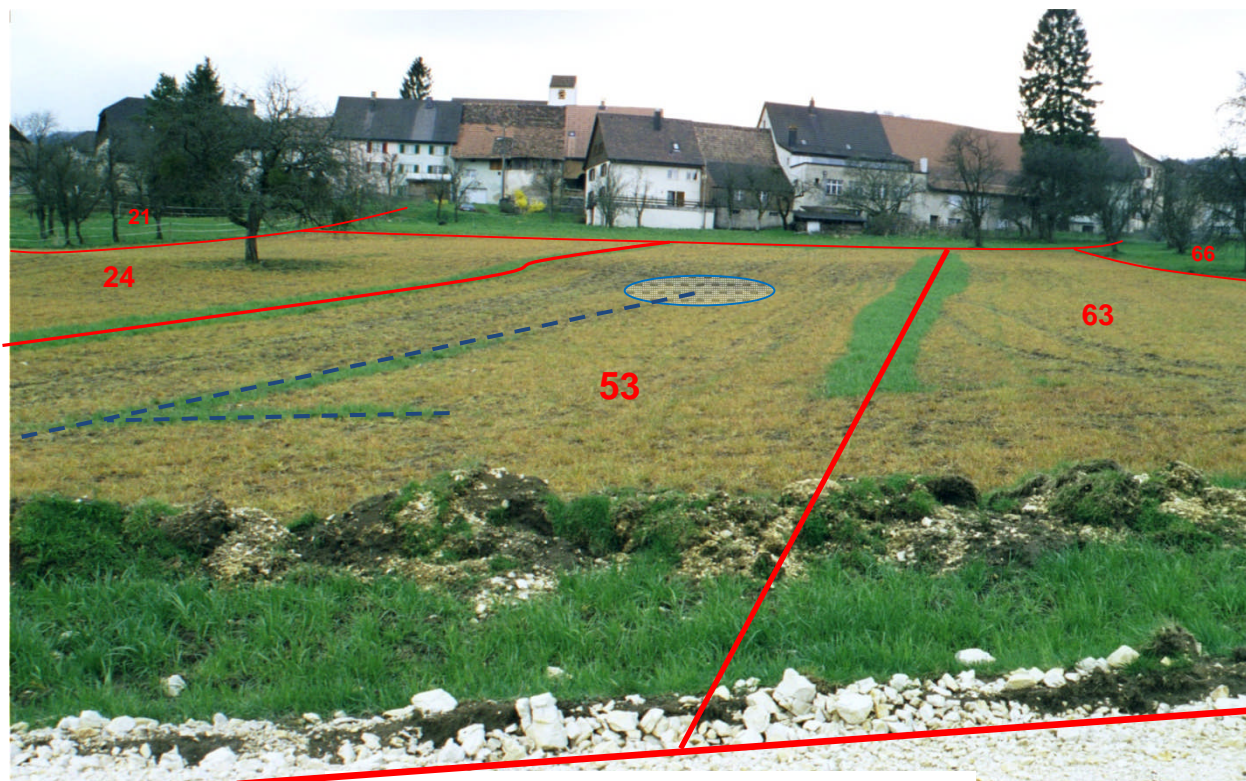


MELIORATION



& MEDIATION

Die Konfliktparteien suchen innerhalb des Meliorationsverfahrens über einen öffentlich-rechtlichen Prozess, in Eigenverantwortung und mit Unterstützung der neutralen Schätzungskommission nach einer rechtsverbindlichen und finanziell tragbaren Lösung.

DIPLOMARBEIT REMO BREU

Im Text der vorliegenden Arbeit verwendet der Autor zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit einzig die männliche Schreibweise.

Inhalt

1. [Zusammenfassung](#)
2. [Einleitung](#)
3. [Was sind Meliorationen?](#)
4. [Das Meliorationsverfahren BL](#)
5. [Grundlagen der Mediation](#)
6. [Mediation bei Meliorationen](#)
7. [Erkenntnisse und Fazit](#)
8. [Schlussfolgerungen](#)
- A. [Anhang A Fussnoten](#)
- B. [Anhang B Glossar](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	4
2.	Einleitung	5
3.	Was sind Meliorationen?	6
	3.1 Woher kommt der Begriff ‘Melioration’?	6
	3.2 Warum gibt es Meliorationen?	6
	3.3 Kulturlandschaft - Konflikte bei der Nutzung von Grundeigentum + Boden	6
	3.4 Die Inhalte von Meliorationen, kulturtechnischen Bauten und Anlagen sowie Grundbuch	7
	3.5 Das Instrument ‘Bodenverbesserung’, die Melioration	7
	3.6 Potenzial von Meliorationen	8
	3.7 Anforderungen an Meliorationsprojekte mit hohem qualitativem Wert	8
	3.8 Hauptakteure – Qualität im Projekt – Markt	8
4.	Das Meliorationsverfahren im Kanton Basel-Landschaft und seine mediativen Ansätze	9
	4.1 Meliorationen als umweltrelevante Grossvorhaben	9
	4.2 Meliorationen sind nur mit mediativen Ansätzen erfolgreich	9
	4.3 Rechtliche Grundlage von Meliorationen	10
	4.4 Das Meliorationsverfahren im Kanton Basel-Landschaft	10
	4.5 Administrative Gliederung von Meliorationsprojekten	11
	4.6 Die Verfahrensschritte bei Gesamtmeliorationen	11
	4.7 Private Interessen	12
	4.8 Öffentliche Interessen	13
	4.9 Differenzbereinigungsverfahren	14
	4.10 Verfahrensschritte zum Ausgleich privater und öffentlicher Interessen	15
	4.11 Verfahrensschritte öffentliche Auflage	16
	4.12 Vorverhandlung / Einsprachenverhandlung – Mediation	17
	4.13 Schlichtungsverhandlung	17
	4.14 Beschwerdebehandlung vor Kantonsgericht	17
	4.15 Beschwerdebehandlung vor Bundesgericht	17
5.	Die Grundlagen der Mediation – Das Trichtermodell	18
	5.1 Was ist eine ‘Mediation’?	18
	5.2 Voraussetzungen für die Durchführung einer Mediation	18
	5.3 Anforderungen an den Mediator	19
	5.4 Konfliktregelungsverfahren und Mediation	20
	5.5 Eskalationsstufen von Konflikten und Interventionsmöglichkeiten	20
	5.6 Das Trichtermodell	21

6.	<u>Mediation</u> und mediatives Handeln bei Meliorationen	23
6.1	Konfliktfelder im Projektablauf von Meliorationen	23
6.2	Lösungsansätze im Projektablauf von Meliorationen	23
6.3	Zeitgerechte Verwirklichung von Bauvorhaben und gesetzliche Vorgaben	23
6.4	Partizipation, Kooperation und Mediation in Planungsabläufen	24
6.5	Genehmigungsverfahren 'Neuzuteilung' in einer Gesamtmelioration im Kanton BL	24
6.6	Blockaden in der Projektabwicklung durch Verunsicherung der Beteiligten	25
6.7	Meliorationsverfahren versus Enteignungsverfahren	25
6.8	Rechtliche Grenzen der Mediation bei Gesamtmeliorationen	26
6.9	Festlegung massgeblicher Grundsätze zur Erarbeitung von Projektinhalten	26
6.10	Die Mediation im Verfahren der Gesamtmelioration	27
6.11	Anwendung der Mediation im Umfeld von Gesamtmeliorationen	27
6.12	Die Nachfolgeregelung für die Bewirtschaftung und Pflege von Biotopen, Betrieb und Unterhalt kulturtechnischer Anlagen nach Abschluss des Meliorationswerkes	27
7.	<u>Erkenntnisse</u> der Diplomarbeit und <u>Fazit</u>	28
7.1	Nachhaltigkeit	28
7.2	Qualitativ hochwertige und preiswerte Infrastruktur	28
7.3	Landwirtschaftliche Vorstudie und Grundlagenbeschaffung – iterativer Ansatz	28
7.4	Gesamtmeliorationen, durch die Gemeindeversammlung beschlossen und als Gemeindewerk durchgeführt	29
7.5	Vermessungstechnische und planerische Massnahmen, Projektierung und Bauleitung	29
7.6	Kulturtechnische Bauten und Anlagen – Generelles Projekt und Detailprojekte	30
7.7	Fazit	30
8.	<u>Schlussfolgerungen</u> – Vorgehensvorschläge	32
8.1	Schlussfolgerungen	32
8.2	Vorgehensvorschläge	33
Anhang A	<u>Fussnoten</u>	34
Anhang B	<u>Glossar</u>, Stichwortverzeichnis	35
Anhang C	<u>Beilagen</u>	

Dank des Autors

Der Autor dankt an dieser Stelle allen Personen, die ihn bei der Erstellung dieser Diplomarbeit unterstützt haben. Ein besonderer Dank geht an die Lehrgangleiter der Universität St. Gallen, Thomas Flucher und Otmar Schneider, welche es in hervorragender Art verstanden, dem Autor das Wissen und die Zusammenhänge von Mediationen und mediativen Konfliktlösungsansätzen zu vermitteln und vertieft näher zu bringen. Im Weiteren dankt der Autor ganz herzlich Frau lic. iur. Christine Seiler Reinach, welche in verdankenswerter Weise mit der Gegenlesung wesentlich zur qualitativen Verbesserung dieser Arbeit beigetragen hat.

1. Zusammenfassung

Gesamtmeliorationen greifen als umfassende gemeinschaftliche Massnahmen tief in das für die Schweiz wohl wichtigste Freiheitsrecht ein: das Recht auf Eigentum von Boden und dessen Nutzung zu eigenem Vorteil. Dem privaten Interesse stehen die öffentlichen Interessen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie die Nutzung, der Erhalt und Schutz unserer natürlichen Ressourcen wie Boden, Luft, Wasser und Energie, welche ebenfalls Ansprüche an den Boden, dessen Nutzung und Ordnung stellen. Bei so vielen Beteiligten sind Interessen- und Nutzungskonflikte an der Tagesordnung und mit geeigneten Konfliktlösungsverfahren zu bewältigen.

Mit der Einführung des Eidgenössischen Zivilgesetzbuches (ZGB¹) im Jahr 1912 etablierte die Schweiz mit dem [Artikel 703 ZGB](#) ein sehr wirksames und heute noch sehr wertvolles Instrument zur Konfliktbewältigung bei raumwirksamen Tätigkeiten im ländlichen Raum. Die Verfahrensregelungen delegierte der Bund an die Kantone.

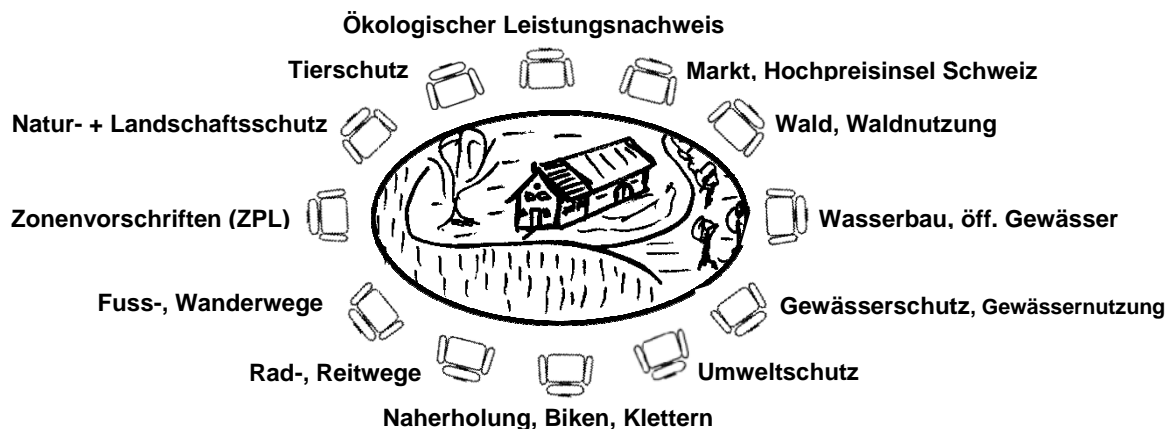
Das Meliorationsverfahren ist im Kanton Basel-Landschaft auf die phasenweise Abwicklung solcher umweltrelevanter Grossvorhaben, wie es Gesamtmeliorationen darstellen, ausgerichtet. Für die Phasenabwicklung stehen verschiedene mediative Ansätze bereit. In jeder Projektphase erhalten alle Beteiligten die Möglichkeit, schon beim Start der Phase, ihre Wünsche und Anliegen anzumelden. Im Verlauf der Projektentwürfe werden die Beteiligten über den Projektstand und die nächsten Verfahrensschritte informiert. Bei erkennbaren Konflikten wird mit ihnen nach Lösungen gesucht. Das Rechtsmittelverfahren mit der Genehmigung der Auflageinhalte durch den Regierungsrat bildet den Abschluss der jeweiligen Phase.

Im Rechtsmittelverfahren ist im Kanton Basel-Landschaft ein Vorverfahren eingerichtet, welches es den Projektverantwortlichen erlaubt, eine Mediation mit den Einsprechenden durchzuführen und optimale, auf verschiedene Themen ausgerichtete Lösungen zu suchen und zu finden. Dieses Instrument hat sich bewährt. Vor 1. Instanz muss so nur noch ein verhältnismässig geringer Teil der Einsprachen entschieden werden.

Die Mediation und mediative Konfliktlösungsmethoden sollten, nach Auffassung des Autors, im Kanton Basel-Landschaft und auch in den anderen Kantonen der Schweiz, sowohl in den gesetzlichen Regelungen des Meliorationsverfahrens als auch in weiteren kantonalen Verfahren mit raumwirksamen Tätigkeiten überprüft und in geeigneter Form eingefügt werden.

Abschliessend empfiehlt der Autor die Einführung von Weiterbildungsangeboten in Mediation und in mediativen Konfliktlösungsmethoden für Hauptverantwortliche von umweltrelevanten Grossvorhaben.

Mediation bei Meliorationen = Lösungen am runden Tisch!



2. Einleitung

Dieser Arbeit liegt der Begriff 'Mediation' zu Grunde, wie er in der Schweiz nach den Richtlinien des schweizerischen Dachverbandes für Mediationen (sdm) definiert und im Ausbildungslehrgang des Institutes für Rechtswissenschaften der Universität St. Gallen gelehrt sowie vermittelt wird und wie er in die gesetzlichen Grundlagen der Schweiz eingebunden ist.

Im Zuge der auslaufenden Dreifelderwirtschaft des Mittelalters², der aufkommenden Fruchtwechselwirtschaft in der Landwirtschaft sowie der Industrialisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden in der Schweiz, bei der vermehrten Nutzung des urbaren Landes und der Realisierung von Infrastrukturanlagen, zunehmend Interessenkonflikte.

Gerade in Gebieten mit einer grossen Parzellierung des Grundeigentums durch die Fruchtwechselwirtschaft und die Realteilung (Erbfolge, ermöglicht durch den napoleonischen Code Civil³) wurde es zunehmend schwieriger, sowohl private Bodennutzung als auch öffentliche bauliche Massnahmen in sozial und wirtschaftlich verträglichem Rahmen zu praktizieren und zu vollziehen.

Im Jahr 1912 führte die Eidgenossenschaft das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB⁴) ein, als massgebliche gesetzliche Grundlage für Bodenverbesserungen. Darin sind Verfahrens- und Sicherungsinstrumente installiert, welche das Eigentum und die Rechtssicherheit im Umgang mit privatem Grundeigentum und dessen Nutzung regeln. Die Verfahrenshoheit delegiert der Bund an die Kantone (Artikel 703 ZGB). Damit bestehen in der Schweiz 26 verschiedene Regelungen für das Meliorationsverfahren.

Im Meliorationsverfahren werden öffentliche und private Interessen aufeinander abgestimmt und auf möglichst einvernehmlicher Basis raumwirksame Massnahmen geplant und anschliessend auch realisiert.

Die vorliegende Arbeit beschreibt das Konfliktlösungsverfahren '**Melioration**' am Beispiel des Kantons Basel-Landschaft und wie in diesem Teilbereich raumwirksamer Tätigkeiten, von Gesetzes wegen mit Konflikten umgegangen wird und welche Chancen sich für Mediationen und mediatives Handeln bieten. Es wird aufgezeigt, was Meliorationen sind (Begriffserklärung), welche raumwirksamen Tätigkeiten mit den geltenden Verfahren beeinflusst werden (Umfang), welche Akteure, Personen- und Interessengruppen in die Prozesse involviert sind (Beteiligte) und wie sich die vielfältigen Rahmenbedingungen auf die Lösungsfindung auswirken können.

Auf Grund der praktischen Erfahrungen im Umgang mit zahlreichen Einzelpersonen, Verbänden sowie Interessengruppen bieten sich im Meliorationsverfahren vielfältige Möglichkeiten zur Konfliktbehandlung und Konfliktbewältigung auf einvernehmlicher Basis an.

In der Diplomarbeit werden optimale Verfahrensabläufe bei Gesamtmeliorationen vorgestellt, welche sich bis auf die gesetzlichen Regelungen des kantonalen Meliorationsverfahrens sowie Entwicklungen in der Raumordnungspolitik auswirken.



3. Was sind Meliorationen?

3.1 Woher kommt der Begriff 'Melioration'?

Der Begriff 'Melioration' lässt sich aus dem lateinischen 'meliorare' = 'verbessern' ableiten⁴. Bei Meliorationen handelt es sich um 'Strukturverbesserungen im ländlichen Raum' im weiteren Sinne oder 'Bodenverbesserungen' im engeren Sinn. Im Französischen stehen dafür die Begriffe 'améliorations structurelles' beziehungsweise 'améliorations foncières'.

3.2 Warum gibt es Meliorationen?

Schon seit Menschengedenken erschliesst sich der Mensch die natürlichen Ressourcen von Boden, Luft, Wasser und Energie für sein Leben und Überleben. Folge seines Handelns sind Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft. In früheren Jahrtausenden beschränkten sich die Lebensraumanpassungen in der damaligen 'Naturlandschaft' auf wenige und kleine räumliche Eingriffe. Solche Eingriffe dienten primär der Nahrungsmittelbeschaffung, deren Konservierung und Zubereitung sowie dem Übernachten. Bei den bodenbezogenen Eingriffen sprechen wir heute von kulturtechnischen Massnahmen, abgeleitet aus den angebauten Kulturen wie z. B. Getreide oder Flachs, Lein. Bei den visuell veränderten Lebensräumen sprechen wir heute von, durch den Menschen geprägten, 'Kulturlandschaften'⁵.

3.3 Kulturlandschaft - Konflikte bei der Nutzung von Grundeigentum + Boden

Die Nutzung der räumlichen Ressourcen war schon seit jeher geprägt von zwischenmenschlichen Konflikten, seien es solche in der Familie, in der jeweiligen Grossfamilie oder Lebensgemeinschaft oder zwischen den grösseren Organisationseinheiten.

Die Einführung des privaten Grundeigentums (z.B. napoleonischer Code Civil) und insbesondere die in Erbschaften zur Praxis gewordene Aufteilung des Bodens auf die verschiedenen Erben (Realteilung) führten im 19. Jahrhundert zu kaum mehr bewirtschaftbaren Bodeneinheiten und damit zu kaum mehr bewältigbaren Konflikten unter Bodeneigentümern.

Das Recht auf privates Grundeigentum und dessen Nutzung ist eines der grundlegenden Freiheitsrechte, die es in der Schweiz gibt. Entsprechend emotional verbunden fühlen sich die Eigentümer von Land, umso schwieriger wird es, Eingriffe im gemeinschaftlichen Interesse auf privatem Boden vorzunehmen. Sobald ein Nachbar oder verschiedene Nachbarn auf die Inanspruchnahme eines dritten Grundstückes angewiesen sind, kann es zu Blockaden kommen. Sehr oft lösen Fehden zwischen Grundeigentum besitzenden und verfeindeten Familien solche Blockaden aus. Es handelt sich dabei um 'Abrechnungen' von früheren Uneinigkeiten und Benachteiligungen, die zwischen den Familien stattgefunden haben.

Die zunehmende Industrialisierung gegen Ende des 19. Jahrhunderts, mit der Spezialisierung und Entwicklung von nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Erstellung von Produkten für den täglichen Bedarf, veränderte die Lebensraumansprüche zusätzlich markant und nachhaltig. Die ökonomischen Aspekte traten in den Vordergrund, was zu massgeblichen Veränderungen sowohl im sozialen Gefüge als auch im Lebensraum, der Kulturlandschaft, führten.

Heute ist die Nahrungsmittelbeschaffung über Kontinente hinweg möglich und in den Industrieländern wie der Schweiz ökonomisch noch bezahlbar. Die Nahrungsmittelproduktion in der Schweiz hat deshalb massgeblich an Bedeutung verloren. Die Städte mit ihren Agglomerationen wachsen explosionsartig und bestimmen die Versiegelung und Nutzung des Bodens und der natürlichen Ressourcen auch ausserhalb des Siedlungsgebietes. Veränderungen in der räumlichen Ausstattung sind an der Tagesordnung. Damit verbunden sind vielfältige Konflikte im Zusammenhang mit der Beanspruchung von Eigentum und Bodennutzungen infolge vielschichtiger privater und öffentlicher Interessen. Nur Dank den regulativen Eingriffen der Agrarpolitik, mit dem Bekenntnis zur Erhaltung des Bauernstandes und zur eigenen Nahrungsmittel-

telproduktion, präsentiert sich heute das Bild unserer Kulturlandschaft noch in seiner vielfältigen Art.

3.4 Die Inhalte von Meliorationen, kulturtechnischen Bauten und Anlagen sowie Grundbuch

Schon die Römer legten umfangreiche Netze von Wegen, Entwässerungen, Wasser- und Energieversorgungen an (z.B. Augusta Raurica in Augst BL / Kaiseraugst AG), um das Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu erleichtern oder angenehmer zu machen. Im Meliorationswesen handelt es sich bei solcher Infrastruktur um kulturtechnische Bauten und Anlagen⁶.

In früheren Jahrzehnten bis nach dem zweiten Weltkrieg standen im landwirtschaftlichen Umfeld die Urbarmachung von Land für die Nahrungsmittelproduktion und deren Erschliessung mit kulturtechnischen Massnahmen (Roden von Wald, Entwässerung von versumpften Flächen, Wegerschliessungen, Hof-Wasser- und Elektrizitätsversorgungen) im Vordergrund.

Neben den traditionellen Inhalten von Meliorationen sind heute Schutz und Erhalt der räumlichen Ressourcen prioritär. Der Schutz der Kulturlandböden und des Grundwassers für die Trinkwassernutzung, die Renaturierung von eingedolten Bächen, ökologische Aufwertungen sowie die Gewährleistung und Sicherung des Rechts auf privaten Boden (Grundbuch und Vermessung, Grunddienstbarkeiten, Grundstückshandel) führen heute zu äusserst komplexen, vielschichtigen und verfahrenstechnisch, inhaltlich sowie finanziell aufeinander abzustimmenden Meliorationsprojekten.



3.5 Das Instrument 'Bodenverbesserung', die Melioration

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts erkannten der Bund und die Kantone in der Schweiz, dass es zunehmend schwieriger wurde, die Konflikte zwischen der Bodennutzung und der Durchführung von Meliorationen zu lösen. Das Recht auf Grundeigentum und dessen Nutzung führten bei Konflikten unter Nachbarn zur Blockade von gewünschten Verbesserungen, die sich nur gemeinschaftlich realisieren liessen.

In der Folge führte der Kanton Basel-Landschaft das Gesetz betreffend 'Felderregulierungen⁷ und Anlegung von Feldwegen' vom 2. September 1895 ein. Diese Gesetzesgrundlage ermöglichte sowohl die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Meliorationsverfahren als auch deren Mitfinanzierung. Dies erleichterte die Planung und Realisierung notwendiger oder wünschbarer, raumwirksamer Massnahmen zur verbesserten Bodennutzung.

Nach Einführung dieser neuen Gesetzesgrundlage im Kanton Basel-Landschaft folgten zahlreiche Felderregulierungsverfahren im unteren Baselbiet, nahe der Stadt Basel, zur Verbesserung der Landbewirtschaftung durch arrondierte und mit Feldwegen erschlossene Grundstücke.

Mit der Einführung des Eidgenössischen Zivilgesetzbuches im Jahr 1912 etablierte der Bund das Meliorationsverfahren Schweiz weit: Er delegiert die Verfahrenshoheit an die Kantone, weshalb es heute in der Schweiz 26 verschiedene Meliorationsverfahren gibt. In dieser Arbeit werden die Korrelation zur Mediation und zu angepassten Konfliktbewältigungsverfahren aufgezeigt sowie Vorschläge für Verbesserungen in den Verfahrensabläufen und für empfohlene Anpassungen der Kantone gemacht.

3.6 Potenzial von Meliorationen

Zeitgemässe Meliorationen bieten die Chance für Landwirtschaftsbetriebe und die lokale Bevölkerung, ihren Lebens-, Erholungs- und Arbeitsraum gemeinsam zu planen, zu gestalten und auf die Zukunft auszurichten (siehe Meliorationsleitbild Schweiz 1994⁸). Die an einer Melioration beteiligten Gemeinden, Landwirtschaftsbetriebe, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Organisationen vertreten ihre Interessen grundsätzlich selbst. Die Beteiligten legen die Projektziele fest und stimmen sie auf die Vorgaben von Bund und Kanton ab.

Das Meliorationsverfahren ist - auch bei kleinräumigen Projekten - das geeignete Instrument, verschiedene private und öffentliche Interessen aufeinander abzustimmen, gemeinsam getragene Massnahmen zu planen und diese zu verwirklichen. Es bewährt sich insbesondere durch:

- die Förderung und Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe;
- die gezielte Gestaltung von Naherholungsgebieten;
- die ökologische Aufwertung von Landschaften sowie
- die Vernetzung naturnaher Lebensräume.

3.7 Anforderungen an Meliorationsprojekte mit hohem qualitativem Wert

Damit Meliorationsprojekte mit hohem qualitativem Wert entstehen, müssen die Projektverantwortlichen folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie sind **gut vorbereitet**,
- **kommunizieren** dauernd und phasenbezogen mit allen in einer Gemeinde aktiven privaten und öffentlichen Nutzungsinteressenten,
- **koordinieren** in optimaler Weise die verschiedenen und vielfältigen **Verfahren** bei raumwirksamen Tätigkeiten (z.B. Landwirtschaft, Wald, Amtliche Vermessung, Grundbuch, kommunale Nutzungsplanung, Schutzobjekte, Bauten und Anlagen),
- nutzen die **Mediation und weitere geeignete Konfliktlösungsmethoden** in jeder Phase und jedem Arbeitsschritt der Projektabwicklung,
- koordinieren und stimmen gleichzeitig in optimaler Weise die verschiedensten und vielfältigen **Massnahmen** bei raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (z.B. Landeigentum, Bodennutzung und Bodenbewirtschaftung, Erschliessungsanlagen wie Wege, Gewässer, ökologische Vernetzung und Renaturierungen, Wasser- und Elektrizitätsversorgung abgelegener Gebiete, Wiederherstellungen nach Naturereignissen, Grundbucheintragungen und viele weitere mehr),
- finden und setzen die vielfältigen **Finanzierungsmöglichkeiten** ein (z.B. Meliorationskredite, Direktzahlungen, Wald- und Naturschutzbeiträge, Beiträge von Organisationen und Dritter sowie weitere Finanzierungsmöglichkeiten mehr).

Die Vorbereitung, Planung und Realisierung von Meliorationsprojekten ist nur bei der Anwendung mediativer Ansätze innert nützlicher Fristen erfolgreich.

3.8 Hauptakteure – Qualität im Projekt - Markt

Hauptakteure von Meliorationen im ländlichen Raum sind die Landwirtschaftsbetriebe. Das Meliorationsverfahren bringt die Landwirtschaftsbetriebe dazu, vertieft über ihre Entwicklungsmöglichkeiten und Absichten nachzudenken. Nicht jeder Betrieb hat einen willigen Betriebsnachfolger und kann weitergeführt werden, umso wichtiger ist seine strategische Ausrichtung für alle Beteiligten im Meliorationsverfahren.

Die mit mediativen Ansätzen in der Projektabwicklung gewonnene Qualität im Projekt ist leider nur mit einem erhöhten Zeit- und Kostenaufwand erreichbar. Zu rechtfertigen ist dieser Aufwand mit dem Umstand, dass die neue Grundeigentumsstruktur und die neu erstellten kulturtechnischen Bauten und Anlagen den Hauptakteuren über Generationen hinweg dienen, die Arbeits-

prozesse erleichtern und insbesondere bei Gesamtmeliorationen zu erheblich tieferen Produktionskosten führen⁹. Die Landwirtschaftsbetriebe, die mit Meliorationen verbesserte Produktionsbedingungen erhalten, sind konkurrenzfähiger und können im Markt eher bestehen als Betriebe mit behindernden Strukturen. Die Durchführung einer Melioration garantiert demgegenüber nicht, dass ein Landwirtschaftsbetrieb überleben kann.

In der Projektsteuerung wird das Konfliktfeld bei umweltrelevanten Projekten im "Magischen Dreieck" beschrieben¹⁰:

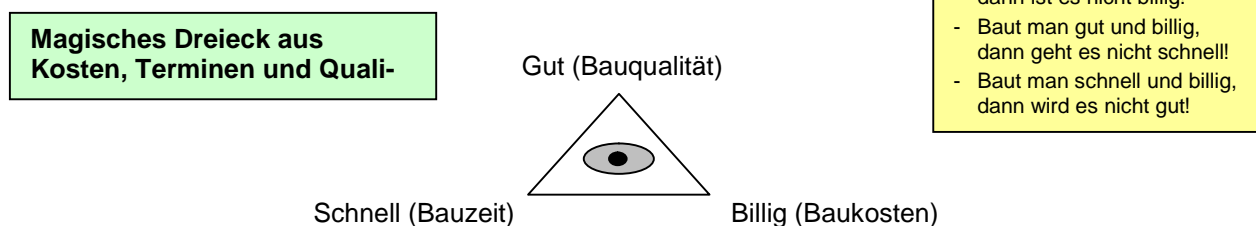


Abbildung 1 – magisches Dreieck

4. Das Meliorationsverfahren im Kanton Basel-Landschaft und seine mediativen Ansätze

4.1 Meliorationen als umweltrelevante Grossvorhaben

In dieser Arbeit wird das öffentlich-rechtliche Verfahren der Gesamtmelioration als umweltrelevantes Grossvorhaben im Kanton Basel-Landschaft vorgestellt. Die Anwendung von Mediationsverfahren und alternativen Konfliktlösungsmethoden sind die Grundlage für eine erfolgreiche und qualitativ hochstehende Projektplanung und Projektabwicklung. Der Preis für eine hohe Projektqualität ist der hohe Verwaltungsaufwand und die lange Verfahrensdauer von Meliorationsprojekten vergleiche dazu auch Abbildung 1).

Eine ausführliche Abhandlung der Problematik von Planung und Realisierung grosser, umweltrelevanter Grossvorhaben findet sich in der Publikation 'Mediation im Bauwesen' von Thomas Flucher et. al.¹¹.

4.2 Meliorationen sind nur mit mediativen Ansätzen erfolgreich

Ohne die Anwendung mediativer Konfliktlösungsmethoden wären die vom jeweiligen Grundeigentum direkt abhängigen Meliorationen nicht durchführbar. Wie in [Kap. 3.3](#) 'Kulturlandschaft - Konflikte bei der Nutzung von Grundeigentum + Boden' ausgeführt, hängen Widerstände und Einsprachen sehr oft mit Neid und mangelnder Kommunikation zusammen. In ländlichen Gebieten entscheidet in bodenbezogenen oder betriebsstrukturellen Fragen sehr oft der Partner oder die Partnerin des Grundeigentümers mit. Jede Verhandlung um Wünsche, Inhalte und Einsprachen hat daher auf diesen sozialen Umstand Rücksicht zu nehmen. Es ist meist davon auszugehen, dass eine Entscheidung oder ein Rückzug einer Einsprache nicht schon in der ersten Verhandlung erzielt werden kann. Sehr oft sind auch für vermeintlich einfache Entscheide iterative Prozesse¹² erforderlich, damit die Familie des Nutzungsberechtigten, in vielen Fällen auch von Erbgemeinschaften, ausreichend Zeit erhalten, die mit Grundeigentum verbundenen Änderungen zu verarbeiten und zu verstehen und um letztlich dahinter zu stehen.

Zeitgemässe Meliorationen bieten die Chance für Landwirtschaftsbetriebe und die lokale Bevölkerung, ihren Lebens-, Erholungs- und Arbeitsraum gemeinsam zu planen, zu gestalten und auf die Zukunft auszurichten. Die an einer Melioration beteiligten Gemeinden, Landwirtschaftsbetriebe, Grundeigentümer sowie Organisationen vertreten ihre Interessen grundsätzlich selbst.

Die Beteiligten legen die Projektziele fest und stimmen sie auf die Vorgaben von Bund und Kanton ab.

Erfolgreiche Meliorationsprojekte erfüllen nicht nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen von Verfahren und Finanzierung sondern lösen in der Gemeinde bei allen Beteiligten ein 'WIR-Gefühl' aus.

4.3 Rechtliche Grundlage von Meliorationen

Dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden bleibt es vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich betreffend die Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, das Forst- und Strassenwesen, den Reckweg, die Errichtung von Grenzmarken und Vermessungszeichen, **die Bodenverbesserungen, die Zerstückelung der Güter, die Zusammenlegung von ländlichen Fluren** und von Baugebiet, die Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und den Schutz von Heilquellen ([Artikel 702 ZGB](#)).

Gemäss [Artikel 703 ZGB](#) gilt: Können Bodenverbesserungen, wie **Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen** und dergleichen nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden, und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer **zum Beitritt verpflichtet. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend.** Der Beitritt ist im Grundbuch anzumerken.

Die Kantone ordnen das Verfahren. Sie haben insbesondere für Güterzusammenlegungen (Gesamtmeliorationen) eine einlässliche Ordnung zu treffen.

Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auf Baugebiete und Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen anwendbar erklären.

4.4 Das Meliorationsverfahren im Kanton Basel-Landschaft

Dem vielfältigen Umfang, Inhalt und Charakter von Meliorationen entsprechend werden im Landwirtschaftsgesetz des Kantons Basel-Landschaft¹³ für die Bodenverbesserungen verschiedene Verfahrenswege und Finanzierungsoptionen angeboten. In den Ausführungsbestimmungen¹⁴ dazu werden die Details der verschiedenen Verfahren einschliesslich der mediativen Ansätze geregelt.

Konflikte treten bei allen gemeinschaftlichen Meliorationsprojekten auf. Die weitere Behandlung der Meliorationen beschränkt sich auf die komplexesten und umfassendsten gemeinschaftlichen Werke, die Gesamtmeliorationen (Güterzusammenlegungen, früher im Kanton Basel-Landschaft auch Felderregulierungen genannt⁷). Grundsätzlich gelten für alle gemeinschaftlichen Massnahmen die in dieser Arbeit gemachten Aussagen. Die Vorgehensweise kann auf die bedeutend geringere Anzahl von Konfliktparteien ausgerichtet werden und im Sinne der Mediation auch individuell aufs jeweilige Projekt bezogen und mit vereinfachten Methoden angegangen werden.

4.5 Administrative Gliederung von Meliorationsprojekten

Vom Bund vorgegebene Gliederung bei der Unterstützung mit Finanzhilfen des Bundes¹⁵:

Einzelbetriebliche Massnahmen	Gemeinschaftliche Massnahmen	Gesamtmeliorationen
<ul style="list-style-type: none"> - Hofzufahrt* - Hof-Wasserversorgung* - Hof-Elektrizitätsversorgung* - Verbesserung Wasserhaushalt* 	<ul style="list-style-type: none"> - Landumlegung - Pachtlandarrondierung - Erschliessungswege Höfe* - Gruppen-Wasserversorgungen* - Gruppen-Elektrizitätsversorgungen* - Entwässerungsanlagen* - Bewässerungsanlagen* 	Gesamtprojekte mit allen erforderlichen Massnahmen (Landumlegung, Pachtlandarrondierung, kulturtechnische Bauten und Anlagen)

* = inkl. Wiederherstellung nach Unwetter



Gegenstand dieser Diplomarbeit

4.6 Die Verfahrensschritte bei Gesamtmeliorationen

Die komplexen, vielschichtigen Fragestellungen bei den umweltrelevanten Grossvorhaben von Gesamtmeliorationen würden, ohne Strukturierung der Projektabwicklung und Information, alle Projektbeteiligten unausweichlich überfordern. Eine erfolgreiche Umsetzung der Projektziele innert nützlicher Fristen wäre nicht zu erwarten und bei hohem Risiko auch mit sehr hohen Kosten verbunden.

Damit die Bewältigung von Konflikten bei Gesamtmeliorationen im Kanton Basel-Landschaft erfolgreich verläuft, sind sich ablösende Verfahrensstufen und Phasen vorgesehen:

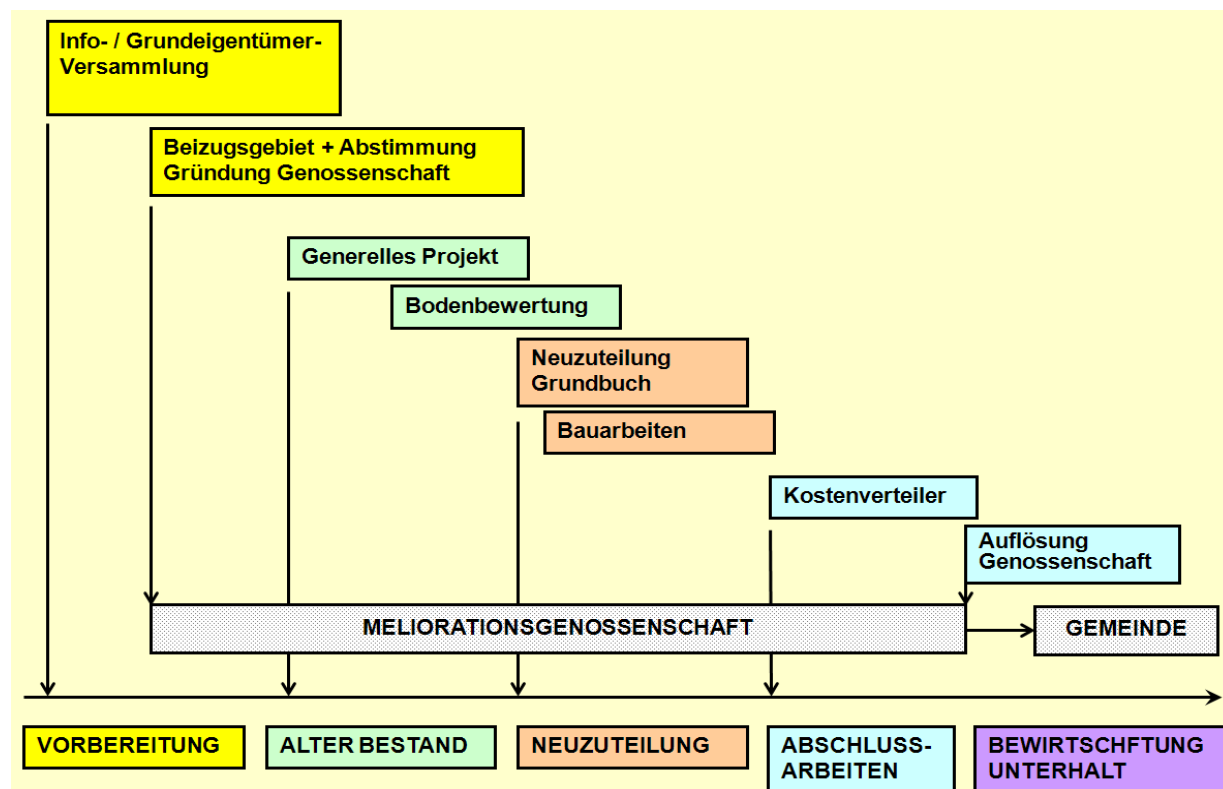


Abbildung 2 – Phasen Gesamtmelioration

Mit jeder Phase verbunden sind rechtliche Verfahrensregelungen über die zu ergreifenden Verfahrensschritte, die massgeblichen Inhalte unter Beachtung der einschlägigen Baunormen (insbesondere [suissemelio¹⁶](#), [SIA¹⁷](#), [VSS¹⁸](#)) sowie der Finanzierung (insbesondere Kostenträger, Beitragsbedingungen, Kostenverteilung nach Nutzen). Die transparente Darstellung der durchzuführenden Verfahrensschritte samt deren Zeitaufwand sowie das Sichtbarmachen vorhandener Abhängigkeiten wirken auf alle Beteiligten erhellend und in Konflikten deeskalierend.

4.7 Private Interessen

Meliorationen sind bodenabhängig. Damit verbunden sind vielfältige Interessen sowohl der Grundeigentümer als auch der Bodennutzer (z.B. Pächter landwirtschaftlicher Böden). Im ländlichen Raum sind dies mehrheitlich noch die Landwirtschaftsbetriebe mit eigenem Land. Mit der Entwicklung in der Landwirtschaft findet allerdings eine zunehmende Konzentration auf immer weniger Landwirtschaftsbetriebe statt. Da nicht alle Grundstücke eines aufgegebenen Landwirtschaftsbetriebes an andere Landwirte verkauft werden, ist eine zunehmende Erhöhung der Pachtlandflächen feststellbar, mit ungebrochener Tendenz. Die Verpächter landwirtschaftlicher Flächen bringen ganz andere Interessen in eine Melioration ein als Pächter. Oft ist bei Grundeigentümern, die nicht mehr selber aktiv Landwirtschaft betreiben, ein Hang zu idealisierten Bildern aus ihren Jugendjahren verbunden, was die Projektabwicklung beeinflusst. Die Eigentumsverhältnisse werden in zunehmendem Mass komplexer, da sich die Familien nicht einigen können, die geerbten Böden zu veräussern. Immer häufiger sind mehrere Erbengemeinschaften mit einer grossen Anzahl Erben Eigentümer. Einzelne Eigentümer können in mehreren Erbengemeinschaften beteiligt sein. Komplex strukturierte Erbengemeinschaften können über ein einziges Grundstück mit wenigen Quadratmetern Fläche verfügen. Derartige Eigentümer zur gesamten Hand sind meist nicht mehr handlungs- und entscheidungsfähig.

Bei der Festlegung des Bezugsgebietes in einem Meliorationsverfahren werden die Betroffenen in Informationsveranstaltungen generell, und falls gewünscht, in Einzelgesprächen über das Vorhaben informiert. Letztlich dient auch die Vorverhandlung im Einspracheverfahren der Information und Entgegennahme von Anliegen zum Gesamtprojekt. Die privaten Interessen werden anschliessend insbesondere in den Phasen des Generellen Projektes und der Neuzuteilung des Grundeigentums behandelt. Im Kanton Basel-Landschaft passt die Einwohnergemeinde in enger Koordination mit der Neuzuteilung des Grundeigentums die kommunale Nutzungsplanung an die neuen Nutzungsverhältnisse an.

Die beteiligten Grundeigentümer und Bodennutzer erhalten so die Möglichkeit, schon ab dem Start der jeweiligen Phase auf freiwilliger Basis, ihre Anliegen und Wünsche zu äussern. Während der Ausarbeitung des Neuzuteilungsentwurfs werden sie oft in mehr als nur einer Konsultation über Änderungen zu früheren Entwürfen informiert und um eine Neubeurteilung gebeten. Der weitere Einbezug der Eigentümer erfolgt im Einspracheverfahren (siehe auch Kapitel [4.10](#) und [4.11](#); Phasen einer Gesamtmelioration siehe [Abbildung 2](#)), in Analogie die ideellen Organisationen, wo eine Beiladung erfolgt, sofern sie von einer Einsprache eines anderen Berechtigten direkt betroffen sind.

In Analogie zum Meliorationsprojekt erhebt die Einwohnergemeinde bei der Kommunalen Nutzungsplanung (Zonenplanung¹⁹) die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Wünsche und Anliegen im Mitwirkungsverfahren²⁰. Das Einholen der Anliegen der Bevölkerung in einer Gemeinde eröffnet das Verfahren zur Koordination der öffentlichen Interessen im Meliorationsprojekt. Neben der Zonenplanung ist die Einwohnergemeinde auch für die Durchführung der Amtlichen Vermessung zuständig. Diese ist auf die Ergebnisse der Neuzuteilung der Gesamtmelioration anzupassen (siehe Verfahrenskoordination in [Abbildung 3](#)).



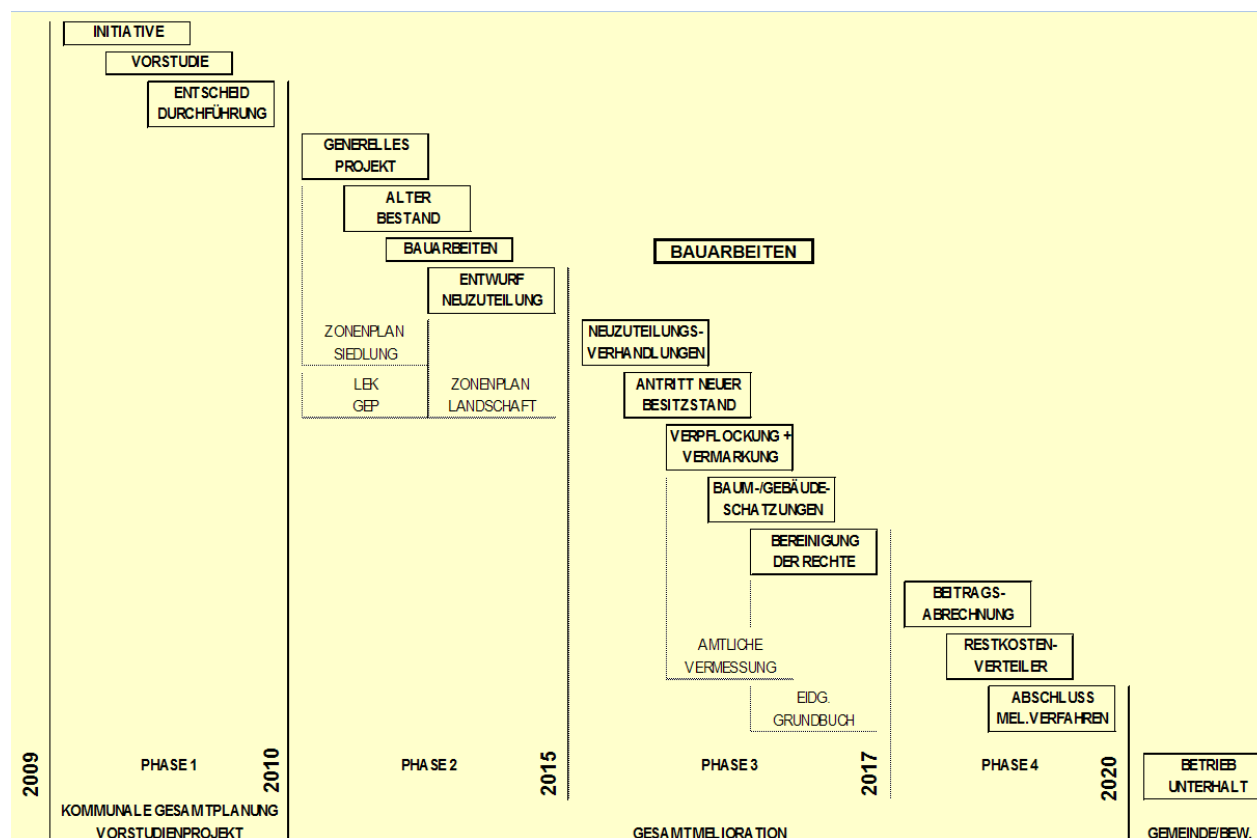


Abbildung 3 – Verfahrensstufen – Koordination mit anderen Verfahren

4.8 Öffentliche Interessen

Im Kanton Basel-Landschaft hat sich das Erarbeiten einer **landwirtschaftlichen Vorstudie** in Form einer kommunalen Gesamterhebung über das ländliche Gebiet noch vor dem Start eines Meliorationsunternehmens bewährt (siehe Phase 1 in Abbildung 3). Als Träger der Vorstudie treten Gemeinde, Kanton und Bund auf. Private Landeigentümer oder Organisationen haben sich nicht an den Kosten zu beteiligen.

Eine breit abgestützte Vernehmlassung bei allen mit raumwirksamen Tätigkeiten betrauten Dienst- und Fachstellen des Kantons und des Bundes helfen der Gemeinde bei der Interessenerklärung. Bevölkerung, Organisationen und aktive Landwirtschaftsbetriebe werden bei der Erhebung der örtlichen Verhältnisse der Infrastruktur (Wege, Wasserhaushalt, Ökologie), der Nutzungsverhältnisse, der Produktionsbedingungen und der Entwicklungsabsichten der Landwirtschaftsbetriebe gemeinsam informiert und individuell deren Anliegen und Interessen erhoben. Anschliessend erfolgt eine Nutzwertanalyse²¹ mit Synthese, die einen Vorschlag für die Durchführung des geeigneten Meliorationsverfahrens enthält.

Die öffentlichen Interessen werden nach dem Start des Meliorationsprojektes wiederum zu Beginn jeder Phase mit der Durchführung des Mitwirkungsverfahrens bei den mit raumwirksamen Tätigkeiten betrauten Dienst- und Fachstellen des Kantons und des Bundes ins Meliorationsverfahren eingebunden: Man nennt dies das **‘Mitberichtsverfahren’**. Das stufenweise Vorgehen ist gerechtfertigt, weil bei den langen Abwicklungszeiten von Meliorationen die rechtlichen Grundlagen in einem Teilbereich raumwirksamer Tätigkeiten ändern können. In den Mitberichten werden die zwingenden Vorgaben und Bedingungen ermittelt, die es bei der Projekterstellung und Projektabwicklung der jeweiligen Phase einzuhalten und zu beachten gilt.

4.9 Differenzbereinigungsverfahren

Die aus den Mitberichten der verschiedenen Dienststellen und den Projektvorstellungen der durchführenden Körperschaft resultierenden strittigen Punkte und Konflikte werden im Differenzbereinigungsverfahren möglichst einvernehmlich behandelt und gelöst. Dies gilt insbesondere bei den Inhalten der Bachrenaturierung, der ökologischen Vernetzung von Biotopen und der Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

In all jenen Fällen, wo sich ein Privater mit den ausgehandelten Massnahmen im öffentlichen Interesse nicht einverstanden erklären kann, wird er im Rahmen des Auflageverfahrens Einsprache erheben. Anlässlich dieses Verfahrens werden seine Rechtsbegehren behandelt und meistens sind individuelle Lösungen erzielbar (siehe auch Kapitel [4.10](#) und [4.11](#)).

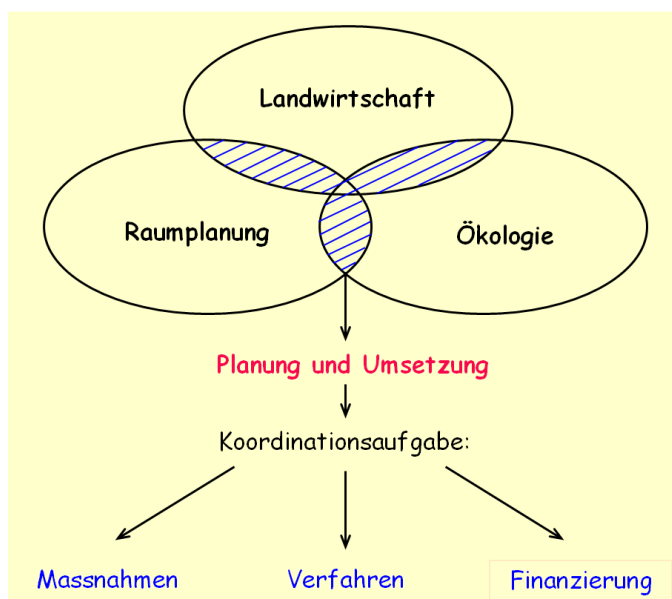


Abbildung 4 -Zeitgemässe Meliorationen

4.10 Verfahrensschritte zum Ausgleich privater und öffentlicher Interessen

In Abbildung 5 ist die generelle Verfahrensabwicklung einer Melioration schematisch dargestellt. Farblich markiert sind die mediativen Ansätze: in **Blau** (private Interessen) und in **Braun** (öffentliche Interessen). Von der Initialisierung eines Projektes an wird in jeder Phase der Projektentwicklung über den Stand des Projektes informiert und ein Interessenausgleich zwischen privaten und öffentlichen Interessen sowie jenen ideeller Organisationen der Landwirtschaft und der Umwelt mit dem Ergebnis einvernehmlicher Lösungen angestrebt.

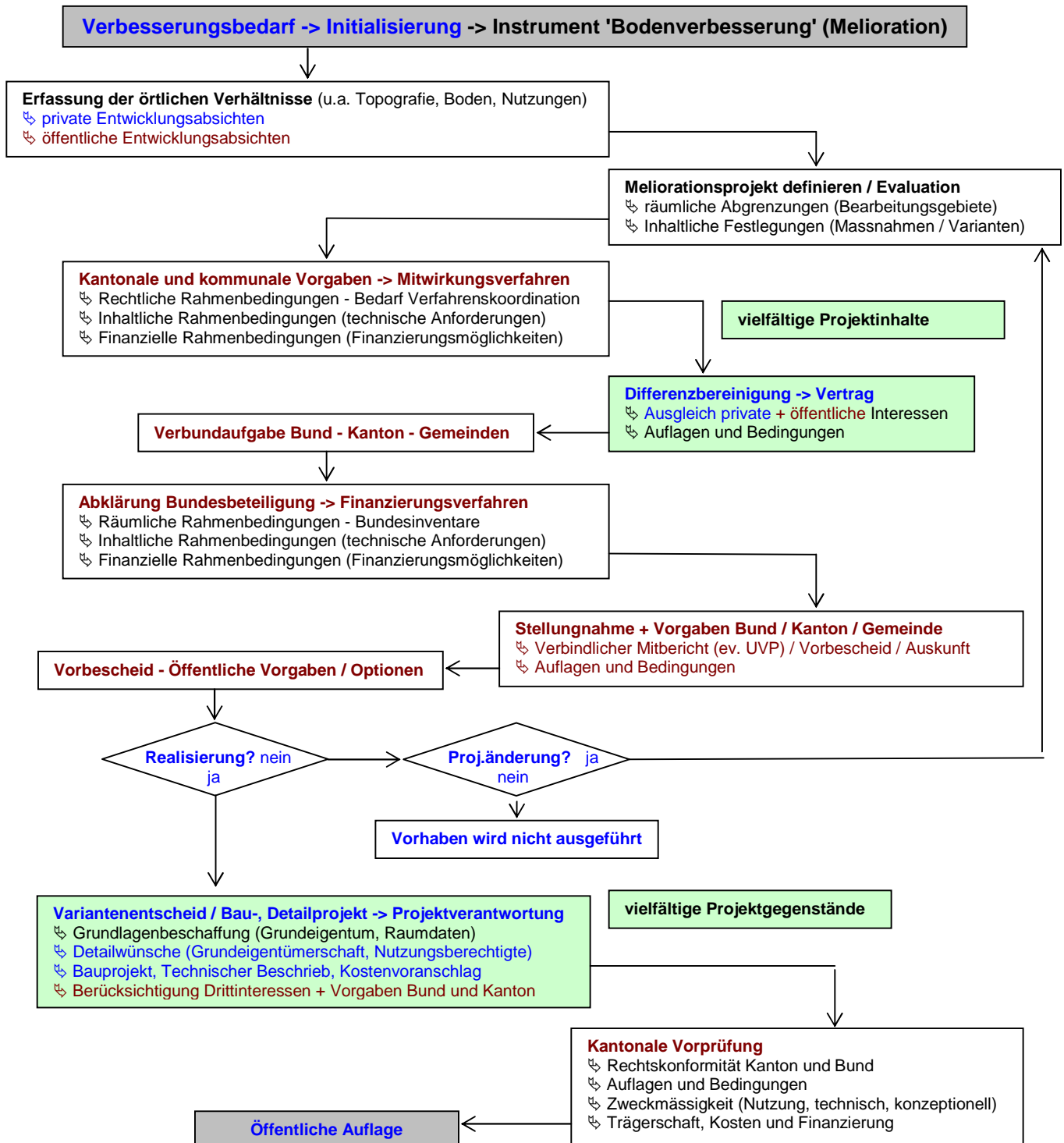


Abbildung 5 - Verfahrensschritte Mitberichtsverfahren

4.11 Verfahrensschritte öffentliche Auflage

In Abb. 6 ist die generelle Abwicklung von Rechtsmittelverfahren bei Meliorationen im Kanton Basel-Landschaft schematisch dargestellt. Einmalig in der Schweiz ist die Einrichtung eines 'Vorverfahrens' (Begriff des Autors) bei Einsprachen in erster Instanz. So ist bei Gesamtmeliorationen die **Schätzungskommission** mit allen Schätzungen und Bewertungen beauftragt. Diese Kommission führt die Vorverhandlungen bei Einsprachen im Rechtsmittelverfahren durch und führt Protokoll²². Die Zusammensetzung der Kommission aus Fachleuten, die Projekt und Personen unabhängig sein müssen, ermöglicht eine neutrale und respektvolle Behandlung der Einsprachen. Die Kommission kann alle Anliegen der Einsprechenden und Beteiligten anhören und muss nicht ausschliesslich auf die vorgebrachten Gegenstände der Einsprachen eingehen, wie dies bei den nachfolgenden Instanzen der Fall ist. Im Vorverfahren kann die ganze Palette von Lösungsoptionen bei den durch die Einsprachen Betroffenen abgerufen und behandelt werden.

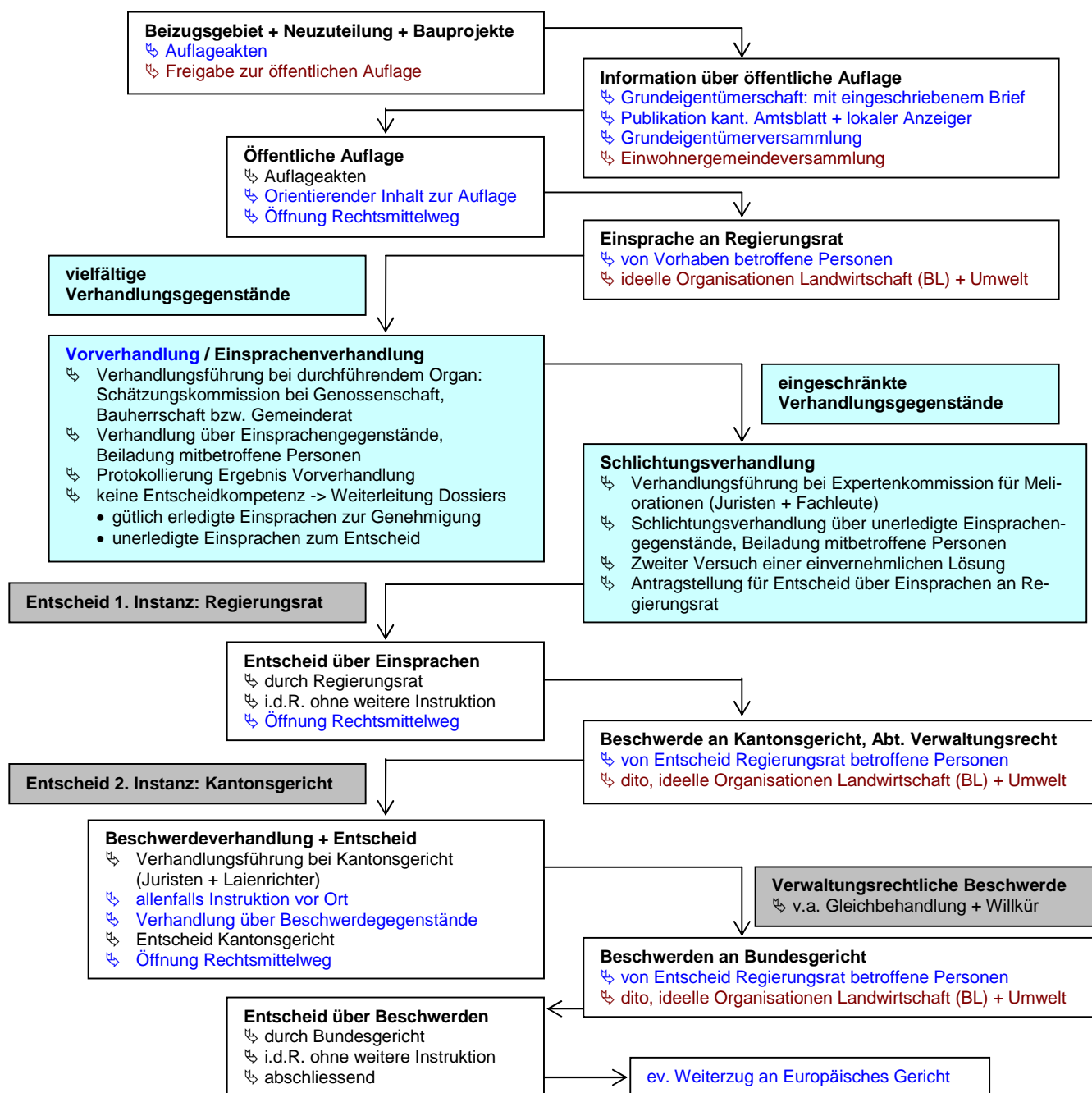


Abbildung 6 – Verfahrensschritte öffentliche Auflagen

4.12 Vorverhandlung / Einsprachenverhandlung - Mediation

Die vom Meliorationswerk gewählte neutrale Schätzungskommission behandelt alle eingegangenen Einsprachen mit der Anhörung der Einsprechenden unter Beiladung der von der Einsprache Betroffenen. Zu den Verhandlungen wird auch die Vollzugskommission (VK) des Werkes beigelegt. Dabei vertritt die VK die Interessen aller Mitglieder als Vertreterin der Meliorationsgenossenschaft sowie als Eigentümerin von gemeinschaftlichem Land (Wege, Kulturland). Die Vertreter der technischen Leitung des Werkes und die Meliorationsbehörde haben in den Verhandlungen die technischen, rechtlichen und finanziellen Schranken gewünschter Lösungen aufzuzeigen. Das Ergebnis der Vorverhandlung wird in Form eines von allen beteiligten Parteien unterschriebenen Verhandlungsprotokolls festgehalten²², unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat als zuständige erste Entscheidungsinstanz.

Der Autor hat in zahlreichen Fällen und bei verschiedenen Projekten festgestellt, dass gerade die in Erbschaften bevollmächtigten Verhandlungspartner nicht in Eigenverantwortung in die Verhandlungen kommen und deshalb auch nicht zu einer einvernehmlichen Lösung in der Vorverhandlung bereit sind. Solche Interessenvertreter benötigen als Ausweis gegenüber den übrigen Erbberechtigten einen anfechtbaren Entscheid der ersten Instanz (Regierungsrat BL).

4.13 Schlichtungsverhandlung

Im Kanton Basel-Landschaft gelangen die gütlich erledigten und die noch strittig gebliebenen Einsprachengegenstände an die Expertenkommission für Meliorationen²³. Diese setzt sich derzeit zusammen aus zwei Juristen, die über grosse Erfahrungen im Meliorationsverfahren verfügen und zwei Landwirten, die in früher durchgeführten Gesamtmeliorationen reiche Erfahrungen in organisatorischen Fragen von Gesamtmeliorationen sowie in landwirtschaftlicher Hinsicht einbringen. Zu den Schlichtungsverhandlungen der nicht gütlich erledigten Einsprachen eingeladen werden neben den involvierten Parteien in der Regel die Vertreter der technischen Leitung des Unternehmens und der Verfahrensaufsicht (Meliorationsbehörde) zur Auskunftserteilung über die administrativen, technischen und finanziellen Bedingungen im zu behandelnden Einzelfall. Anschliessend entscheidet der Regierungsrat erstinstanzlich über die Einsprachen bzw. Beschwerden²³.

Die ausschliessliche Behandlung der Einsprachengegenstände schränkt die einvernehmlichen Lösungen in den Schlichtungsverhandlungen der Expertenkommission für Meliorationen ein. (siehe dazu auch die Bemerkungen zu den Vorverhandlungen bei Erbgemeinschaften)

4.14 Beschwerdebehandlung vor Kantonsgericht

Die Beschwerden in zweiter Instanz gehen im Kanton Basel-Landschaft an das Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsrecht. Hier erhalten die Beschwerdeführer die Möglichkeit, ihre von der ersten Instanz abgewiesene Einsprache von unabhängigen Richtern beurteilen zu lassen. An der Beschwerdeverhandlung werden auf der einen Seite die Beschwerdeführer und auf der anderen Seite der Regierungsrat als Verfügender der ersten Instanz zusammen mit der durchführenden Körperschaft angehört. Beschwerden, die gutgeheissen werden, gehen in der Regel an die erlassende Körperschaft zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen zurück.

Das Kantonsgericht lädt neben der Expertenkommission für Meliorationen in den meisten Fällen auch die Meliorationsbehörde, als Aufsichtsinstanz von Meliorationen, zu den Verhandlungen bei.

4.15 Beschwerdebehandlung vor Bundesgericht

Ist die Beschwerde führende Partei mit dem Entscheid des Kantonsgerichts nicht einverstanden, kann sie Beschwerde beim Bundesgericht erheben. Dieses prüft den Entscheid des Kantonsgerichts, bei Meliorationsprojekten insbesondere die Beachtung des Gebots der Gleichbehandlung und das Willkürverbot (siehe Abbildung 6).

5 Die Grundlagen der Mediation – Das Trichtermodell des Autors

5.1 Was ist eine 'Mediation'?

Mit Hilfe des neutralen Vermittlers als Mediator ist es möglich, Verständnis für die beidseitigen Interessen und Bedürfnisse aufzubringen, daraus zusammen mit den am Konflikt beteiligten Parteien Lösungen herauszuschälen und diese in eine gemeinsame Vereinbarung einzupacken²⁴.

Der Weg der Mediation erlaubt, mit vielen Beteiligten und Möglichkeiten eine Lösung zu finden (win – win).

Auf dem richterlichen Weg gibt es nur eng begrenzte Möglichkeiten, zu beidseits verträglichen Lösungen zu kommen: meistens verlieren beide Parteien im Gerichtsverfahren (looser – loser). In Einzelfällen kann es zu einem Kompromiss kommen (in diesen Fällen meist Situation winner – loser).

Im Mediationsverfahren verbleibt die volle Entscheidungskompetenz bezüglich der inhaltlichen Regelung des Konfliktes bei den Parteien, wobei im Rahmen des Meliorationsverfahrens die rechtlichen, technischen und finanziellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind.

5.2 Voraussetzungen für die Durchführung einer Mediation²⁵

- Beide Parteien sind kooperationsbereit und möchten eine Lösung des Konflikts auf dem Verhandlungsweg erreichen
- Mediation gilt als sinnvolles Verfahren zur Lösung des anstehenden Konfliktes:
 - a) in den Augen der Parteien und b) in den Augen des Mediators
- Alle am Konflikt beteiligten Parteien nehmen an der Mediation teil (Auftrag an Mediator im Arbeitsbündnis)
- Die Parteien nehmen freiwillig an der Mediation teil.
- Jede Partei ist fähig, sich selbst zu vertreten (Kommunikation, eigene Standpunkte vertreten usw.) oder kann mit Begleitperson dazu befähigt werden.
- Die Parteien sind bereit, den Konflikt in einem fairen und gewaltfreien Umgang zu lösen.
- Die von den Parteien in die Mediation delegierten Repräsentanten verfügen über ausreichende Entscheidungskompetenz (Anwalt nur als Berater).
- Der Konflikt liegt auf der Ebene verhandelbarer Interessen.
- Die Parteien verfügen über ausreichende finanzielle und zeitliche Ressourcen und wollen diese für eine einvernehmliche Konfliktlösung einsetzen.
- Zwischen den Parteien besteht einigermaßen Gleichwertigkeit im Sinne der notwendigen Fähigkeiten und Ressourcen, um die eigenen Interessen darzustellen und zu vertiefen (Zeit, Fachkenntnisse, Verhandlungsgeschick usw.) oder es kann diese im Verfahren hergestellt werden (z.B. mit einer Fachperson als Unterstützung für eine Partei).
- Von der Sache her sind verschiedene Lösungsansätze denkbar und die Parteien sind bereit, sich auf die Diskussion darüber einzulassen (Ergebnisoffenheit).
- Die Parteien sind bereit, im Rahmen der Mediation nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zusammen zu arbeiten.

↳ In diesem Sinn sind Verhandlungen im Meliorationsverfahren streng genommen keine eigentlichen Mediationen, da die im Bezugsgebiet gelegenen Grundeigentümer zum Mitmachen gezwungen sind (Zwangsmitgliedschaft). Innerhalb der einzelnen Phasen im Ablauf einer Melioration und bei verschiedenen Verfahrensschritten können die Beteiligten auf freiwilliger Basis das Mediationsverfahren und ergänzende Konfliktlösungsverfahren anbegehren und durchführen.

5.3 Anforderungen an den Mediator

Die am Konflikt beteiligten Parteien übergeben lediglich die Verantwortung des Vorgehens dem Mediator (Zustimmung aller Parteien zum Mediator). Dieser trägt die Verantwortung, dass er die Parteien in einer geeigneten Vorgehensweise so unterstützt, dass möglichst gute Chancen für eine einvernehmliche Lösungsfindung bestehen (Qualifikation und Know-how im Bereich Mediation - anerkannte Gesamtausbildung²⁶). Er hat Erfahrung mit der Lösung von Konflikten ähnlicher Grössenordnung und Komplexität (Referenzen erfolgreich abgeschlossener Verfahren).

5.3.1 Allparteilichkeit = sachliche und personelle Neutralität

Einer der wichtigsten Faktoren in der Haltung von Mediatoren:

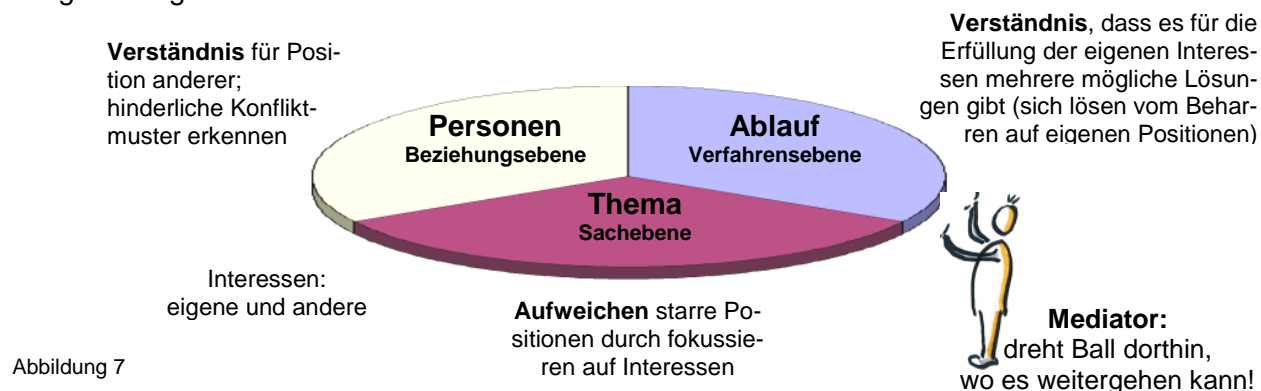
- ↪ Aushalten der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Konfliktparteien oder der beteiligten Systeme;
- ↪ Haltung, die im Prozess immer wieder neu erworben und überprüft wird;
- ↪ Der Mediator ergreift Partei für beide Parteien (parteiliche Allparteilichkeit);
- ↪ Der Mediator fördert durch gezielte Interventionen die Kommunikation, die Kooperation sowie das gegenseitige Verständnis zwischen den Konfliktbeteiligten;
- ↪ Der Mediator hat keine inhaltliche Entscheidungsbefugnis.

5.3.2 Ziele der Mediation

- ↪ Parteien sind sich einig, dass Interessen von Allen legitim sind
- ↪ Interessen aller Parteien werden einer Lösungsfindung zu Grunde gelegt (Anforderungen, Kriterien in einem Vergleich von Lösungsoptionen)
- ↪ Wertschöpfung statt Wertteilung:
schafft Raum für neue, kreative Problemlösung ≠ Kompromiss

5.3.3 Die drei Konfliktebenen

Bei der Durchführung von Mediationen werden die Konfliktfelder aufgezeigt und bis zur Lösungsfindung behandelt:



5.3.4 Die drei Paradigmen der Konfliktlösung

- ① **Macht** ⇒ Kampfstrategie mit Stärke und Waffensystem (Angriff, Verteidigung, Vermeidung, Flucht) → **Sieg, Vernichtung, Unterwerfung, Verdrängung**
- ② **Recht** ⇒ Erzwingbares Verfahren mit Rechtsanspruch (materielles Recht, geschützte Rechtsposition, fixe Struktur) → **Urteil, Vergleich, Kompromiss**
- ③ **Mediation** ⇒ **Eigenverantwortung**: Strukturiertes, lösungsorientiertes Vorgehen (Regie in lösungsorientiertem System, unter Beteiligung aller Betroffenen) mit Aktivierung von Ressourcen auf der Basis unterschiedlicher Interessen (Wertschöpfung) → **Konsens, Vereinbarung**

5.4 Konfliktregelungsverfahren und Mediation

A	Informelle Kontakte und Vorgehensweisen	}	C1	Verfahrenserleichterung (Facilitation)
B	Kooperatives Entscheiden ohne Dritte		C2	Mediation
C	Kooperatives Entscheiden mit der Assistenz von Dritten		C3	Minitrial (Gruppengericht)
D	Entscheidung durch Dritte		C1	Non-binding Arbitration (nicht bindende Weisungen)
E	Gewaltfreie Eskalation			
F	Krieg			

5.5 Eskalationsstufen von Konflikten und Interventionsmöglichkeiten²⁷

(nach Prof. Dr. Friedrich Glasl)

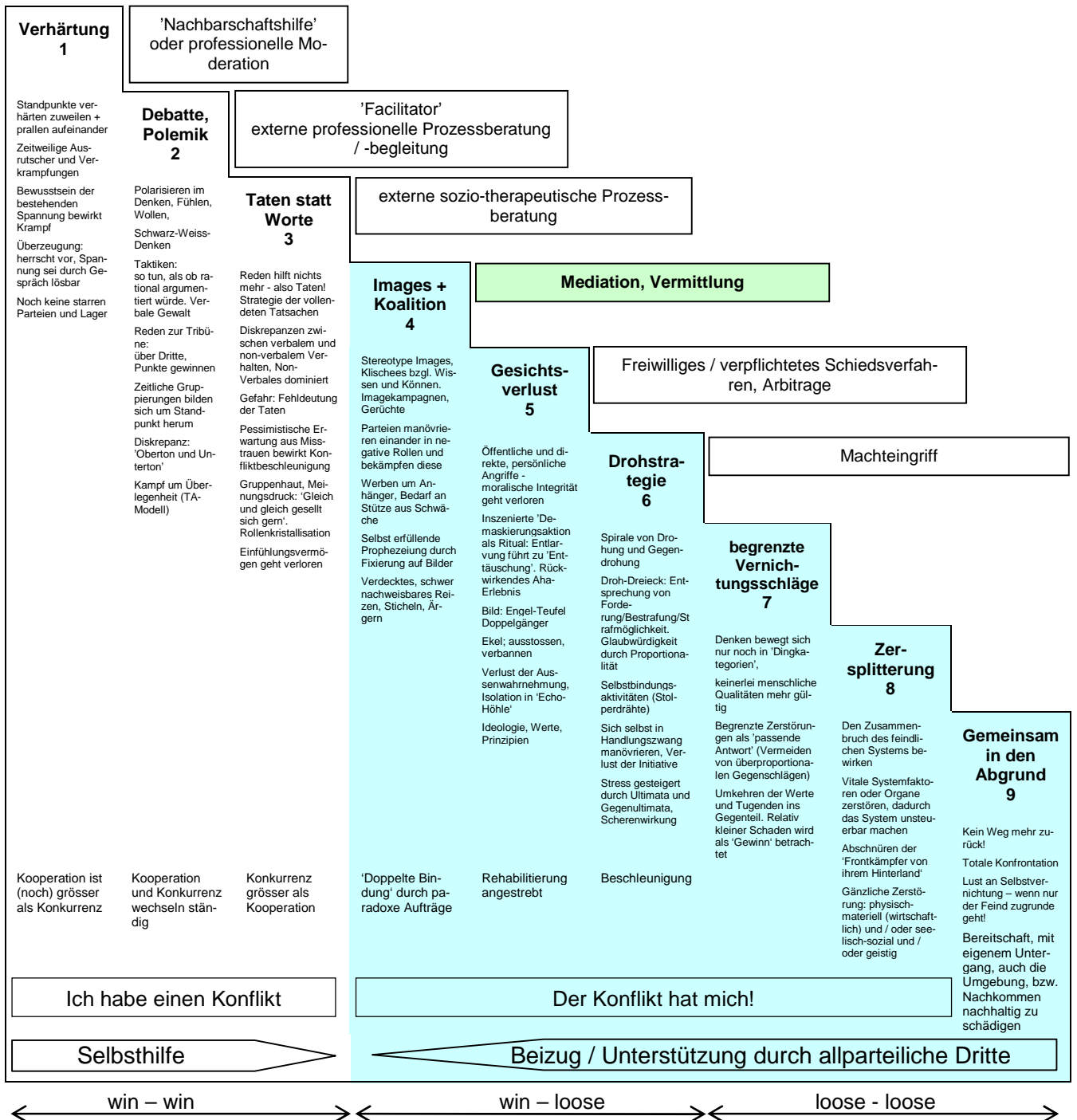


Abbildung 8 - Eskalationsstufen

5.6 Das Trichtermodell
(nach Remo Breu)

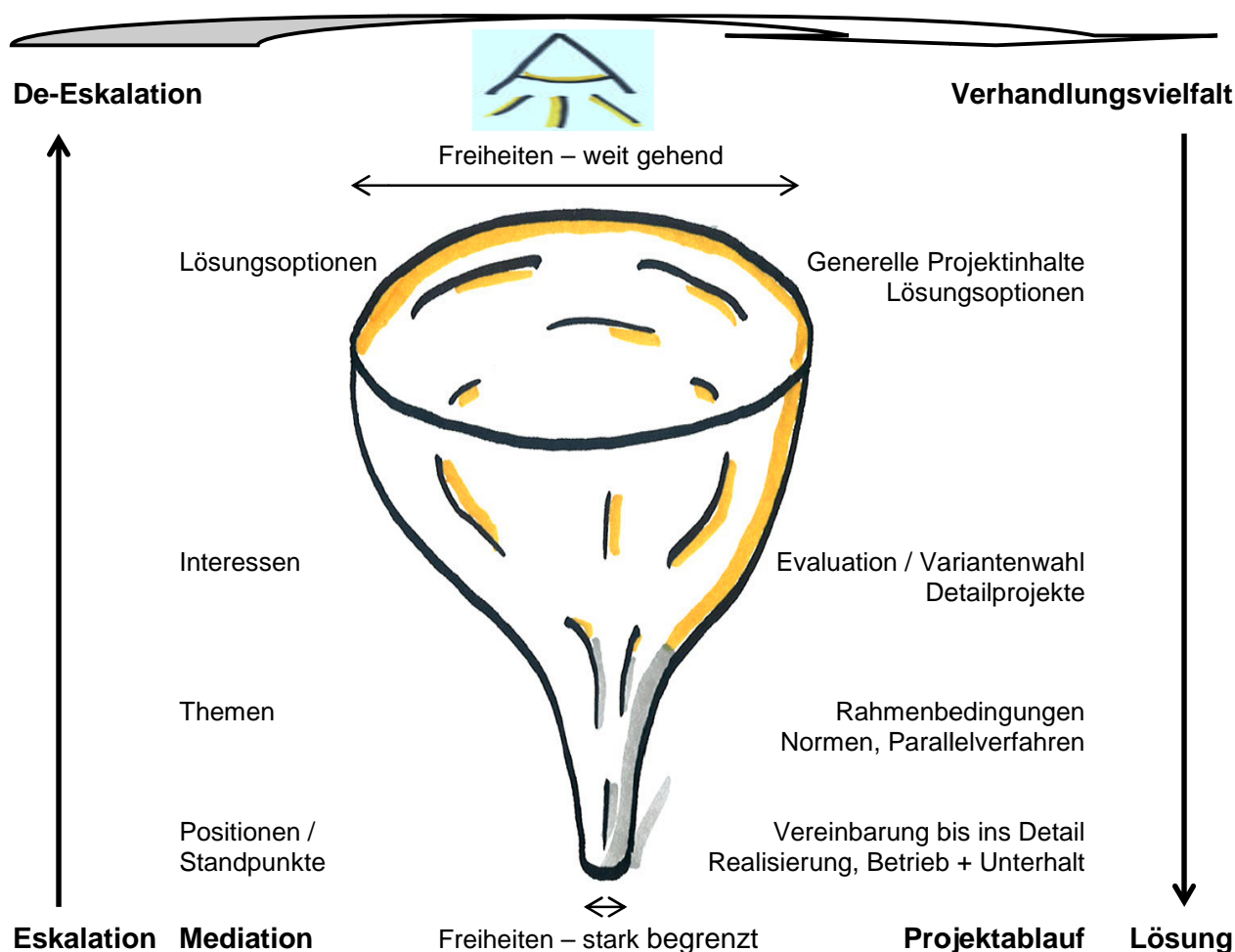


Abbildung 9 - Trichtermodell

Das Trichtermodell des Autors bildet die **Eskalationsstufen nach Friedrich Glasl** im räumlichen Modell ab (vergleiche Abbildung 8).

Der obere Drittel, der ganz offene und weite Trichter entspricht den Eskalationsstufen 1 bis 3: viele Meinungen, Ansichten und Aktionen kommen vor. Im Mediationsverfahren gilt es, diese riesige Vielfalt (Freiheiten) zu nutzen.

Der mittlere, bereits wesentlich eingeeengte Mittelteil des Trichters entspricht den Eskalationsstufen 4 bis 6: Themen und Interessen stehen im Vordergrund. Ziel im Mediationsverfahren ist es, die geeigneten Lösungsoptionen herauszuschälen und in den gesetzlichen und finanziellen Rahmen zu bringen (Trichterwandungen), ausgerichtet auf eine nachhaltige Lösung.

Der unterste, bereits vollständig eingeeengte Drittel des Trichters entspricht den Eskalationsstufen 4 bis 6: die Aktionen sind auf Verhinderung und Zerstörung ausgerichtet. Die Meinungsvielfalt ist eingeschränkt, die Haltungen prallen aufeinander, es bestehen Blockaden, die ohne Hilfe Dritter nicht mehr lösbar sind. Im Mediationsverfahren sind mit der detaillierten Regelung alle massgeblichen Faktoren bestimmt und zur Umsetzung bereit, einschliesslich des Vorgehens und der Regelung zum Vorgehen bei erneut auftretenden Konflikten (Nachhaltigkeit). Die von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen engen die Freiheiten ein.

Umweltrelevante Grossvorhaben wie Gesamtmeliorationen sind nur in **Phasen und iterativen Verfahrensstufen** erfolgreich abwickelbar. Sie sind **nicht im Wasserfallprinzip** lösbar. Das bedeutet, dass zu Beginn des Verfahrens von Gesamtmeliorationen Projektumfang, Projektiefe und Projektabwicklung nur generell bekannt sind und mit jeder Projektphase (vergleiche Abbildungen [2](#) und [3](#)) vertieft werden. Entsprechend gross ist die Vielfalt an Projektinhalten, Projektgegenständen und Lösungsoptionen:

- ↳ Innerhalb des Trichters besteht eine grosse Masse noch frei wählbarer Gegenstände und Inhalte, vieles ist denk-, vorstell- und einsehbar (grosses Trichter-, Verhandlungsvolumen)
 - es sind viele Lösungsoptionen erkenn-, wähl- und verhandelbar.
- ↳ Die verschiedenen Interessenvertreter sind zu Beginn verunsichert, sehen nur ihren Standpunkt und stehen am Boden des Trichters, die Sicht nach oben bleibt verwehrt
 - es sind nur die eigenen, engen Positionen verhandelbar (wenig Trichtervolumen).

Die Projektabwicklung beginnt mit der Festlegung des Bezugsgebietes ganz oben im offenen Trichter und endet mit der Fertigstellung der Arbeiten und der Restkostenverteilung am Ende des Projektes, am Boden des Trichters, wo alle Lösungen bekannt und umgesetzt sind.

Im Verlauf des Verfahrens nehmen mit jeder rechtskräftig erledigten Phase der Projektfestlegungsgrad sowie die Sicherheit zu und es steigt die Verhandlungsbereitschaft der Beteiligten mit jeder erfolgreich realisierten Phase den Trichter hoch (vergleiche Abbildung [3](#)).

Demgegenüber nehmen mit jeder erfolgreich behandelten Phase die verhandelbaren Gegenstände und damit auch die Freiheiten wieder ab (vergleiche Abbildung [9](#)).

Aktuelle Konflikte um die Renaturierung eingedolter Fleissgewässer

The diagram shows a drainage system layout with various components labeled in blue. 'Systematische Entwässerung' (Systematic drainage) is shown as a large blue-shaded area. 'Selektive Entwässerung' (Selective drainage) is indicated by arrows pointing to specific lines. 'Transportleitung' (Transport line) is a main line leading to a 'Vorflutmauer' (outlet wall). 'Sammler' (collector) and 'Sauger' (suction) points are also marked. Two photographs are included: one showing a pipe clogged with roots and another showing a pipe filled with lime deposits.

In Draiangerohr (Sauger) eingewachsene und verkalkte Wurzel

In Transportleitung abgelagerte Kalksedimente

Im zweiten Weltkrieg erstelltes und heute stark in Mitleidenschaft gezogenes Entwässerungssystem zur Urbarmachung von ackerfähigem Kulturland und zur Sicherstellung der Versorgung unserer Bevölkerung mit ausreichend Nahrungsmitteln (Anbauschlacht während des Zweiten Weltkriegs; Nahrungsmittelverknappung, Plan Wahlen [28](#)).

6 Mediation und mediatives Handeln bei Meliorationen

6.1 Konfliktfelder im Projektablauf von Meliorationen

Nach Ursula von Minckwitz²⁹ ist es notwendig, die im Projekt veranlagten verschiedenen Konfliktmuster zu definieren, um die Konfliktfelder zu erkennen. Demnach können bautypische Konfliktfelder unter dem Oberbegriff Zielkonflikte und Interessenwidersprüche im Projekt wie folgt zusammengefasst werden:

Definition der projektypischen Konfliktfelder

Konfliktfelder in der Projektentwicklung und Projektabwicklung ergeben sich aus:

- Zielkonflikten, die der jeweils agierende **Projektbeteiligte** für sich selbst nicht löst und somit in die Projektabwicklung trägt und
- **Interessenwidersprüchen**, die aus der Verschiedenartigkeit der Ziele der einzelnen Projektbeteiligten resultieren sowie
- **von aussen einwirkenden Einflüssen**, die das Projekt abweichend von den getroffenen Prognosen der Projektbeteiligten negativ beeinflussen.

Konfliktfelder liegen demnach überall dort, wo typischer- und möglicherweise Projektziele oder / und Projektinteressen widerstreiten bzw. die Grundlagen des Projekts negativ beeinflusst werden.

6.2 Lösungsansätze im Projektablauf von Meliorationen

Ursula von Minckwitz³⁰ reduziert für die alternative Konfliktbeilegung die Lösungsansätze der ganzheitlichen Mediation bei Bauprojekten auf drei Punkte:

Lösungsansätze

- Definition der verschiedenen Projektziele sowie Festlegung der Standards zur Lösung von Zielkonflikten.
- Durchgängige Verfolgung der Interessen der am Projekt Beteiligten zur Findung interessengerechter Lösungsansätze.
- Frühzeitige Schaffung von Mediationsergebnissen zur Erzielung schnellstmöglicher und umfassender Akzeptanz durch die Projektbeteiligten.

Nur diese Aspekte sind nach Auffassung der Autorin für weniger Konflikte, schnelle Konfliktlösungen und damit zur Vermeidung von Kosten und zur Einhaltung der Projektvorgaben zielführend. Da die Mediation das Prinzip der Freiwilligkeit verfolgt, können die Parteien jeweils nur Teile dieses Mediationsansatzes anwenden, müssen jedoch in Kauf nehmen, dass Gesamtlösungen dadurch ggf. ausgeschlossen werden.

(Bemerkung Autor: Die obligatorische Beteiligung in öffentlich-rechtlichen Bewilligungsverfahren schliesst die in Mediationen nutzbaren Freiheiten teilweise ein!)

6.3 Zeitgerechte Verwirklichung von Bauvorhaben und gesetzliche Vorgaben

Christoph Kochenburger³¹ stellt fest, dass bei der Realisierung grosser Infrastrukturmassnahmen der massgebliche Faktor für eine zeitgerechte Verwirklichung des Vorhabens regelmässig nicht in der eigentlichen Bauausführung, sondern in der vorangeschalteten Planungs- und Genehmigungsphase liegt. Kochenburger weist darauf hin, dass trotz zahlreicher gesetzlicher Neuregelungen, die auf eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren abzielten, es nicht gelungen ist, die Zeitdauer von der ersten Projektplanung bis zum Erlass des Genehmigungsbeschlusses spürbar zu verkürzen. Die Ursache hierfür liegt darin begründet, dass sich die bei derartigen Grossvorhaben bestehenden Interessengegensätze zwischen Vorhabensträgern (Bem. Autor: z.B. Meliorationsgenossenschaften, Einwohnergemeinden) einerseits und Trägern öffentlicher Belange (Bem. Autor: z.B. Bürgergemeinden, ideelle Organisationen und betroffene

Privatpersonen) andererseits auch durch die Vorgabe gesetzlicher Regelfristen für bestimmte Verfahrensabschnitte nicht in ein Korsett zwingen lassen.

6.4 Partizipation, Kooperation und Mediation in Planungsabläufen

Nach Thomas Flucher³² wird die Mediation bei Bauvorhaben über die Kooperation und Partizipation in Planungsabläufen eingebunden. Selbstredend gilt dies auch bei Gesamtmeliorationen mit vermessungstechnischen und planerischen Massnahmen (Neuzuteilung Grundeigentum, Neuvermessung und Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte) sowie kulturtechnischen Massnahmen (Wegnetz, Regelung Wasserhaushalt einschliesslich Berücksichtigung Hochwasserschutz, ökologische Vernetzung und ökologischer Ausgleich).

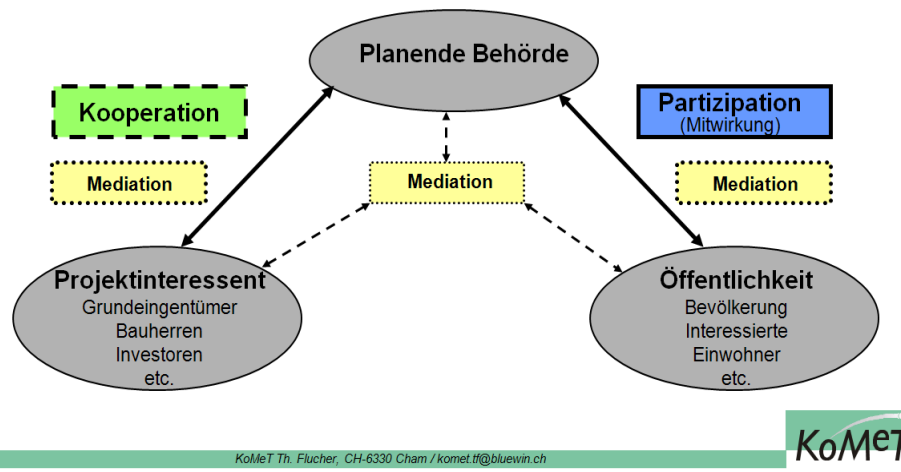


Abbildung 10 – Partizipation – Kooperation - Mediation

6.5 Genehmigungsverfahren 'Neuzuteilung' in einer Gesamtmelioration im Kanton BL

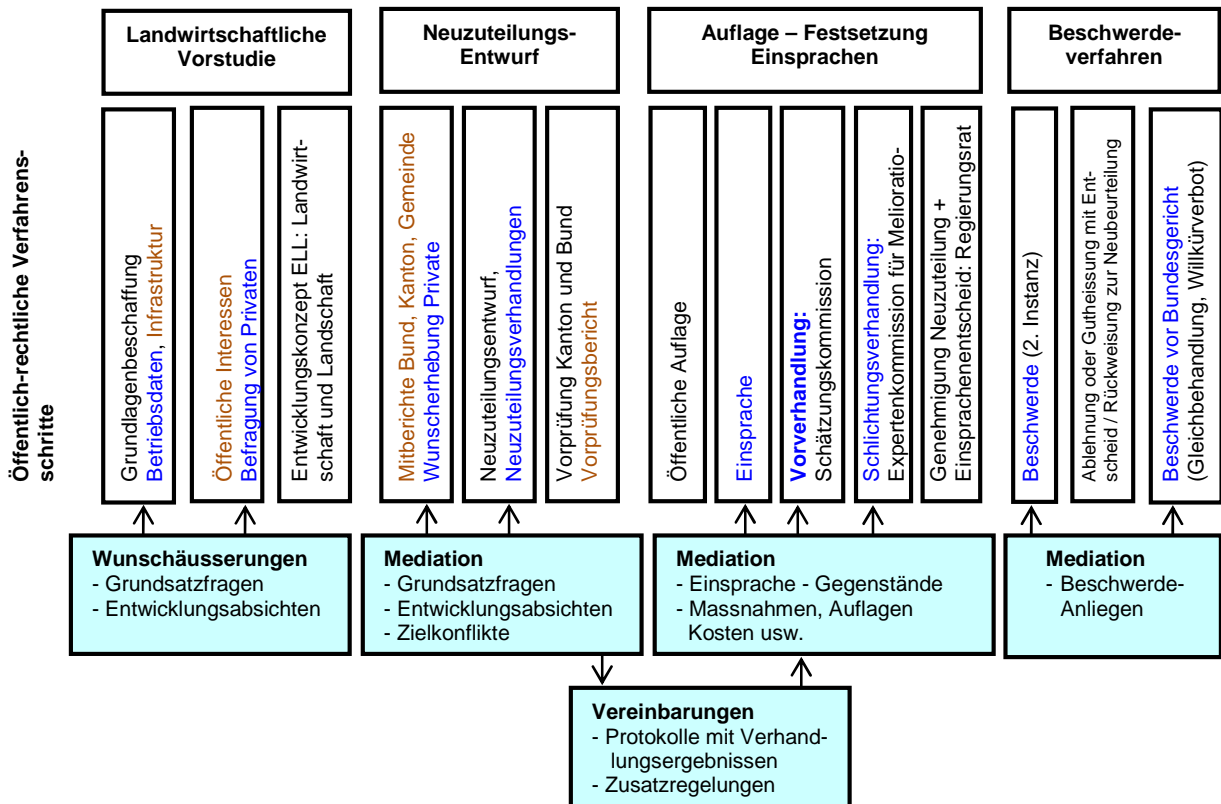


Abbildung 11 – Genehmigungsverfahren

6.6 Blockaden in der Projektabwicklung durch Verunsicherung der Beteiligten

Es ist verständlich, dass bei komplexen und voneinander direkt abhängiger Projektabläufe verschiedener zu koordinierender paralleler Verfahren (z.B. Generelles Projekt und Hochwasserschutz, Neuzuteilung und kommunale Nutzungsplanung, Meliorationsverfahren und Sonderbewilligungen anderer Fachbereiche) die Projektbeteiligten verunsichert sind. Es betrifft in der Regel alle Beteiligten, allen voran private Landeigentümer zudem Personen in Funktionen der Trägerschaft von Gesamtmeliorationen, Gemeindevertreter, kantonale Beauftragte in Dienststellen mit raumwirksamen Tätigkeiten oder Personen in ideellen Organisationen.

Die Nutzungsberechtigten können die Auswirkungen, die sie im Rahmen der Projektabwicklung zu gewärtigen haben, schon ab Verfahrensbeginn nicht erkennen. Viele Landeigentümer haben bei einer Gesamtmelioration vom Beginn weg das Gefühl, die Katze im Sack kaufen zu müssen, gerade dann, wenn sie für die aus ihrer Sicht zu erwartenden oder geforderten Vorteile keine Gewährleistung bzw. Sicherstellung aushandeln können. Da jede Projektphase gemäss [Abbildung 2](#) rechtlich abgeschlossen sein muss, bevor die nächste zur Entscheidung gelangen kann, können von den Projektträgern keine verbindlichen Zusagen für spätere Projektphasen gemacht und insbesondere keine Verpflichtungen zum alles entscheidenden Neuzuteilungsentwurf eingegangen werden. Die Projektvorteile werden erst nach der Neuzuteilung des Grundeigentums und gegen Ende der Projektrealisierung ersichtlich. Die schon zu Beginn des Unternehmens geforderte Bekanntgabe der individuellen finanziellen Belastung durch das Projekt ist nicht möglich und nur in Vergleichen mit bereits abgeschlossenen, vergleichbaren Gesamtmeliorationen abschätzbar.

Diese Unsicherheiten und nicht beantwortbaren Fragestellungen der direkt betroffenen Grundeigentümer, schon zu Beginn des Verfahrens, können im Projektablauf zu Verzögerungen führen. Es besteht das Risiko, dass die Rechtsmittelwege in jeder Projektphase bis vor Bundesgericht ausgeschöpft werden.

6.7 Meliorationsverfahren versus Enteignungsverfahren

Stehen im ländlichen Raum bauliche Grossprojekte, wie der Bau von Nationalstrassen oder von Ortsumfahrungen zur Realisierung an, entscheidet sich die Kantonsregierung in der Regel für den Einsatz des Meliorationsverfahrens an Stelle des Enteignungsverfahrens. Im Enteignungsverfahren haben ausschliesslich diejenigen Grundeigentümer Boden abzutreten, deren Land für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Das Meliorationsverfahren erhält den Vorzug, weil der Lastenausgleich im Meliorationsverfahren ausgewogener ausfällt und die Belastung aus dem erforderlichen Landerwerb solidarisch auf alle im Bezugsgebiet des Projektes beteiligten Landeigentümer verteilt wird. Das bedeutet, dass jeder einzelne Grundeigentümer aus seinem Realersatzanspruch den geforderten Prozentabzug an den Landerwerb leistet. So wird der private Landverlust auf alle Beteiligten unabhängig deren Lage im Projekt anteilmässig und tragbar verteilt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Begrenzung des Bezugsgebietes in einem ausgewogenen Verhältnis zum öffentlichen Werk stehen muss.

Die Berechnung des durch den Träger des öffentlichen Werkes zu bezahlenden Landpreises erfolgt im Meliorationsverfahren im Rahmen der Bodenschätzung durch die neutrale Schätzungskommission nach den gleichen Kriterien wie für alle Grundstücke innerhalb des Bezugsgebietes. Die Bodenbewertung unterliegt dem öffentlichen Auflageverfahren mit den beschriebenen Rechtsmittelverfahren (vergleiche [Abbildung 6](#)). Im Enteignungsverfahren orientieren sich die Bodenwerte in der Regel an den ortsüblichen landwirtschaftlichen Ertragswerten.

Die Wahl des Meliorationsverfahrens stellt somit ein besonderes Konfliktlösungsverfahren dar, in welchem die Last von wenigen Landeigentümern auf viele 'Schultern' verteilt wird und damit keine einseitigen Bevorteilungen oder sozialen Notlagen geschaffen werden.

6.8 Rechtliche Grenzen der Mediation bei Gesamtmeliorationen

Die Feststellung von Kochenburger³³ zu den rechtlichen Grenzen bei Grossvorhaben können auch für Gesamtmeliorationen als massgeblich angesehen werden.

Gegenstand und Ergebnis eines parallel zum förmlichen Meliorationsverfahren durchgeführten Mediationsverfahrens sind aus rechtlicher Sicht nur dort Grenzen aufgezeigt, wo dies zu einer Umgehung gesetzlicher Vorgaben führen würde. Absprachen zwischen den Beteiligten sind demnach nur insoweit zulässig, als die gesetzlichen Regelungen entsprechende Spielräume lassen. Ausserdem hat die Genehmigungsbehörde darauf zu achten, dass betroffene Allgemein- und Drittinteressen angemessen berücksichtigt werden. Auch wenn die Beteiligung der Genehmigungsbehörde an der Mediation sinnvoll ist, um möglichst frühzeitig etwaige Genehmigungshindernisse im Hinblick auf die Vereinbarungen innerhalb des Mediationsverfahrens zu erkennen, kann das Mediationsergebnis nur als Empfehlung an die Genehmigungsbehörde verstanden werden. Denn nach der gesetzlich vorgegebenen Struktur obliegt der Genehmigungsbehörde aus rechtsstaatlichen Gründen die Letztentscheidung nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange.

In diesem Sinn darf das im Kanton Basel-Landschaft angewendete Modell der Vorverhandlung als eigentliches 'Mediationsverfahren' angesehen werden. Der Präsident der Schätzungskommission führt als neutraler Dritter durch die Verhandlung, begleitet durch die weiteren Mitglieder der Schätzungskommission in Co-Mediation. Die beigeordneten Personen der projektverantwortlichen, technischen Leitung und die Vertretung der Aufsichtsbehörde nehmen dabei die Rolle als Berater für die komplexen Fragestellungen in rechtlicher, technischer und finanzieller Hinsicht ein. Die beigeordneten Mitglieder der Vollzugskommission vertreten sowohl die Interessen der Meliorationsgenossenschaft an sich und als auch als Eigentümerin von Land (ausgeschiedene Wege und Bäche, Kulturland und Wald als Massenland). Sind einzelne Kommissionsmitglieder als private Landeigentümer von einer Einsprache betroffen, haben sie als Kommissionsmitglied in Ausstand zu treten.

6.9 Festlegung massgeblicher Grundsätze zur Erarbeitung von Projektinhalten

In den gesetzlichen Grundlagen des Kantons Basel-Landschaft zum Meliorationsverfahren sind bezüglich der Ausarbeitung wesentlicher Projektinhalte Regelungen enthalten, die einen Mehrheitsbeschluss der beteiligten Grundeigentümer erfordern³⁴.

Es betrifft dies namentlich die Festlegung der Grundsätze für die Ausarbeitung des Generellen Projektes und des Neuzuteilungsentwurfes, welche die Veränderungen am Grundeigentum am meisten beeinflussen und eine Vorstufe zur Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen darstellen.

Durch den demokratischen Entscheid der Mitgliederversammlung werden diese so beschlossenen Grundsätze auch in einem späteren Rechtsmittelverfahren als tragende Pfeiler für gute Projektlösungen dienen.

Der Neuzuteilungsentwurf als Kernelement einer Gesamtmelioration, hat den Realersatzanspruch jedes Grundeigentümers zu gewährleisten. Die durch das Bundesgericht, in einem im Jahr 1997 entschiedenen Fall, festgestellten Neuzuteilungs- und Realersatzanforderungen sind in die gesetzlichen Regelungen des Kantons Basel-Landschaft eingeflossen. Sie erhöhen die Rechtssicherheit im vielschichtigen und komplexen Verfahren einer Gesamtmelioration.

Die beschriebenen Konfliktlösungsmethoden wirken Vertrauen bildend auf die Beteiligten. In den öffentlichen Auflagen haben sie die Möglichkeit, die Einhaltung der beschlossenen und geltenden Grundsätze bezüglich der bei ihnen vorgesehenen Massnahmen als auch im Vergleich zu den Nachbarn zu überprüfen. Allenfalls festgestellte, ungeklärte Punkte und offen gebliebene Konflikte können dann im Rechtsmittelverfahren zur abschliessenden Behandlung eingebracht werden (siehe Abbildung [6](#)).

6.10 Die Mediation im Verfahren der Gesamtmelioration

Die 'Mediation' als Vorverhandlung im Meliorationsverfahren des Kantons Basel-Landschaft hat sich in einer aktuellen Gesamtmelioration bewährt. Innerhalb des Bezugsgebietes sind zum Neuzuteilungsentwurf, verbunden mit der Anpassung des Generellen Projektes zur Neuzuteilung, mit der ökologischen Vernetzung und den ökologischen Ersatzmassnahmen sowie mit der parallel und koordiniert durchgeführten Zonenplanung Landschaft der Einwohnergemeinde, fast 40 Einsprachen eingegangen. Es gelang der Schätzungskommission als neutrales Organ der Meliorationsgenossenschaft für die Behandlung der Einsprachen zuständig ist, sämtliche Begehren am runden Tisch und einvernehmlich zu lösen. Dies galt auch für eine verspätet eingegangene Einsprache, die trotz verpasster Frist behandelt und gütliche erledigt werden konnte. Der Regierungsrat hat sämtliche Verhandlungsergebnisse überprüfen lassen und vollumfänglich genehmigt.

In technischer Hinsicht war hilfreich, dass im Neuzuteilungsentwurf der oben erwähnten Gesamtmelioration ausschliesslich und nur über den Realersatzanspruch der einzelnen Genossenschaftsmitglieder verhandelt wurde. Nicht verhandelt wurde über zusätzlich zuteilbare Flächen im Eigentum der Meliorationsgenossenschaft, welche infolge Verzichts auf Neuzuteilung bzw. Verkauf eines Privaten von rund 3 Hektaren an die Genossenschaft im Vorfeld des Neuzuteilungsentwurfes zu Stand kamen. Im Neuzuteilungsentwurf wurden die zahlreichen freien Massenlandparzellen zwischen die im Realersatz befriedigten Ansprüche der Landwirtschaftsbetriebe platziert. Diese Interessenentflechtung der konkurrierenden Landwirtschaftsbetriebe wirkte sich stark Konflikt mildernd aus.

Die beim Landerwerb in der Landwirtschaftszone von der Bundesgesetzgebung bevorteilten Landwirtschaftsbetriebe³⁵ verhandelten auf freiwilliger Basis über diese verbliebenen Restflächen der Meliorationsgenossenschaft zwecks Kauf und Übernahme ins private Eigentum. Der Verkauf des Massenlandes der Meliorationsgenossenschaft erfolgt im Rahmen der rechtskräftigen Bodenbewertung im Verkehrswert über Mehrzuteilungen und im Geldausgleich (Restkostenverteiler). Bis auf einen einzigen Fall, mit Entscheid durch den Regierungsrat, konnte die Meliorationsgenossenschaft ihre freien Massenlandparzellen den sich bewerbenden Mitgliedern (Landwirtschaftsbetriebe) mit Vertrag als Mehrzuteilung und gegen Entschädigung zuteilen.

6.11 Anwendung der Mediation im Umfeld von Gesamtmeliorationen

Für gute Lösungen erwünschte zusätzliche Massnahmen, welche über die durch den Regierungsrat zu genehmigenden Punkte hinausgehen, können in Verträgen zwischen den Beteiligten ausgehandelt werden, einschliesslich der Regelung der daraus entstehenden Kosten. Auch dieses Konfliktlösungsmodell wird bei Bedarf und auf Wunsch der Beteiligten im Meliorationsverfahren des Kantons Basel-Landschaft in besonderen Fällen angewendet (z.B. Detailregelungen für Betrieb und Unterhalt privater Hofwasserversorgungsanlagen mit Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung).

6.12 Die Nachfolgeregelung für die Bewirtschaftung und Pflege von Biotopen, Betrieb und Unterhalt kulturtechnischer Anlagen nach Abschluss des Meliorationswerkes

Die mit Meliorationsbeiträgen von Bund, Kanton und Gemeinden erstellten Bauten und Anlagen sind sachgemäss zu unterhalten, die unter Schutz stehenden ökologischen Objekte zu bewirtschaften und zu pflegen³⁶.

Zur Vermeidung sich aus der Nutzung ergebender künftiger Konflikte, bezüglich Zuständigkeit, Durchführung und Finanzierung, erstellt die Meliorationsgenossenschaft zusammen mit der Einwohnergemeinde und der Aufsichtsbehörde einen Bewirtschaftungs-, Pflege, Betriebs- und Unterhaltsplan³⁷. Darin werden in einvernehmlichem Rahmen objektweise die zu regelnden Gegenstände beschrieben und als Gemeindeerlass zum Vollzug beschlossen.

7 Erkenntnisse der Diplomarbeit und Fazit

7.1 Nachhaltigkeit

Durchgeführte Gesamtmeliorationen dürfen als nachhaltig³⁸ bezeichnet werden. Diese umwelt-relevanten Grossvorhaben werden in einer Gemeinde von Beginn weg mit der örtlichen Bevölkerung, den Landwirtschaftsbetrieben als Hauptakteuren, den Grundeigentümern, den örtlichen Interessengruppen sowie den ideellen Organisationen der Landwirtschaft und der Umwelt vorbereitet, geplant und anschliessend auch umgesetzt. Die vollständige Koordination paralleler laufender öffentlich-rechtlicher Verfahren wie kommunale Nutzungsplanung, Amtliche Vermessung, Grundbuchbereinigung, Baubewilligungen, Wasserbau und weitere mehr, erfordern zwar einen hohen Aufwand an Koordinationsarbeiten und damit Kosten, ermöglichen jedoch viele Synergien und damit verbunden hohen volkswirtschaftlich Nutzen. Durch die Koordination sind grosse Einsparungen erzielbar gegenüber dem sektoriellen, individuellen Vorgehen jeder Fachdisziplin für sich.

7.2 Qualitativ hochwertige und preiswerte Infrastruktur

Mit der Einbindung der Mediation und mediativer Konfliktlösungsverfahren gelingt es, auf freiwilliger Basis ausgehandelte, einvernehmliche und umfassende Lösungen, die über die reinen Meliorationsinhalte hinausgehen können, zu finden. Dank der Anwendung mediativer Konfliktlösungsverfahren lässt sich die Qualität der erzielten Massnahmen wesentlich steigern. Lösungen und Massnahmen, von denen die Beteiligten und insbesondere die Bodennutzer überzeugt sind und hinter denen sie stehen können, wirken nachhaltig und sind das viele, investierte Geld wert. Durchgeführte Gesamtmeliorationen ermöglichen auch künftigen Generationen kostengünstige Anpassungen der Infrastruktur und Nutzungsvoraussetzungen an veränderte gesellschaftliche Anforderungen und Rahmenbedingungen vorzunehmen. Der Autor denkt dabei insbesondere an die sogenannten kostengünstigen Zweitmeliorationen. Oftmals reichen hier dann einzig eine Landarrondierung zur neuen Gliederung von Eigenland und Pachtland zusammen mit der Amtlichen Vermessung, der Bereinigung des Grundbuches und der Anpassung des kommunalen Zonenplans Landschaft.

Als Beispiel aus dem Kanton Basel-Landschaft erwähnt der Autor eine Landumlegung ohne bauliche Massnahmen, die um rund 75 Prozent günstigere Projektkosten verursachte, als konventionelle Gesamtmeliorationen, da die Wegausscheidung samt Wegebau in drei partiellen Landumlegungen in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts realisiert wurden. Erwähnenswert bei diesem Projekt ist der Umstand, dass in erstmaliger Weise die durchführende Meliorationsgenossenschaft (verantwortlich für die erforderlichen Massnahmen der Melioration) gemeinsam mit der Einwohnergemeinde (verantwortlich für die Belange der kommunalen Nutzungsplanung und für die Amtlichen Vermessung) sämtliche Arbeiten aller erwähnten öffentlich-rechtlichen Verfahren im gemeinsamen Leistungsverzeichnis öffentlich ausgeschrieben hat. Der gemeinsam verfasste Werkvertrag wurde durch die Meliorationsgenossenschaft, die Einwohnergemeinde und die mit allen Projekthinhalten betraute Ingenieurgenossenschaft unterschrieben.

7.3 Landwirtschaftliche Vorstudie und Grundlagenbeschaffung – iterativer Ansatz

Mit der Durchführung einer landwirtschaftlichen Vorstudie, im Kanton Basel-Landschaft als Entwicklungskonzept Landwirtschaft und Landschaft (ELL) bezeichnet, werden bereits beim Aufkommen erster Verbesserungswünsche und Massnahmenplanungen die raumwirksam tätigen Personen und kantonalen Dienststellen in die Start- und weiteren Entwicklungsphasen eingebunden. Die Kosten werden, da als Verbundaufgabe anerkannt, von Bund, Kanton und Gemeinde getragen, ohne Beteiligung von Privaten.

Dieses Vorgehen lässt die Konfliktfelder mit Privat umfassend erkennen und die weiteren Vorgehenswege werden aushandelbar. In der Startphase ist die Bürgerbeteiligung ausschlaggebend und mitentscheidend für die weitere Entwicklung im Meliorationsverfahren. Der iterative Ansatz¹² hat sich in den Verfahren des Kantons Basel-Landschaft bewährt. Ist eine Landwirtschaftliche Vorstudie abgeschlossen, dürfen alle Beteiligten mit Stolz auf das ausgehandelte Ergebnis blicken und mit Zuversicht auch in die viel schwierigeren Schritte des eigentlichen Meliorationsverfahrens einsteigen. Der respektvolle Umgang mit anderen Meinungen, die Handelbarkeit der Inhalte und die massgeblichen Grundlagen und Fragestellungen sind in der Gemeinde etabliert und bekannt.

7.4 Gesamtmeliorationen, durch die Gemeindeversammlung beschlossen und als Gemeindewerk durchgeführt

Die Strukturbereinigung vergangener Jahrzehnte führte zur starken Ausdünnung von Landwirtschaftsbetrieben als Hauptakteure im Kulturland, in der Landwirtschaftszone. Damit verbunden ist die stetige Zunahme von Pachtland mit Eigentümern, die nicht mehr in der Gemeinde wohnen. Erschwerend wirkt, dass sich im Verlauf der Jahre Erbgemeinschaften bildeten mit Personen, die sich in zunehmendem Mass mit den örtlichen Verhältnissen nicht mehr auskennen. Die Attraktivität von Meliorationen sinkt bei solchen Personen, da die Wertschöpfung des landwirtschaftlichen Kulturlandes gegenüber nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten verhältnismässig gering ist. Die Verpächter landwirtschaftlicher Böden sind deshalb meist Gegner der Durchführung von Meliorationen und blockieren so die nachhaltige Entwicklung in einer Gemeinde.

Mit der geschilderten Entwicklung können die Gemeinden mit ihrer Bodenpolitik und ohne angemessene Ausstattung ihrer Rechte nicht mithalten. Im kantonalen Landwirtschaftsgesetz des Kantons Basel-Landschaft wurde deshalb von der in [Artikel 703 ZGB](#) gewährten Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Zustandekommen von Meliorationen gegenüber den bundesrechtlichen Vorgaben weiter zu erleichtern. Heute kann die Gemeindeversammlung ein Meliorationswerk an Stelle der beteiligten Grundeigentümerschaft beschliessen und die Melioration als Gemeindewerk durchführen³⁹.

Nach Einführung angepasster rechtlicher Grundlagen für das Zustandekommen von Bodenverbesserungen hat erstmals im Kanton Basel-Landschaft eine Einwohnergemeindeversammlung die Durchführung einer Gesamtmelioration als Gemeindewerk, an Stelle der sonst üblichen Bildung einer Meliorationsgenossenschaft, beschlossen⁴⁰. Für die Durchführung des Werkes setzte sie eine Gemeindegemission ein. Gleichzeitig beschloss sie das dazu erforderliche Gemeindegemission. Schon in den beschlussfassenden Gemeindeversammlungen wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es Wille, Pflicht und Aufgabe aller Beteiligten ist, dieses Werk einvernehmlich und unter Einhaltung eines respektvollen Umgangs von Seiten der Behörden mit allen Beteiligten zu planen und abzuwickeln.

7.5 Vermessungstechnische und planerische Massnahmen, Projektierung und Bauleitung

Die durchführende Körperschaft überträgt, zusammen mit der ebenfalls in parallelen Verfahren involvierten Einwohnergemeinde, die im Meliorationsprojekt zu erbringenden Planungs- und Ingenieurarbeiten in der Regel an eine Ingenieurgesellschaft. Diese hat als Teil des Bauprojektes für die kulturtechnischen Bauarbeiten öffentliche Submissionsverfahren durchzuführen und die Bauarbeiten als zuständige Bauleitung zu überwachen und zu kontrollieren. Bei den üblichen vielschichtigen Abhängigkeiten besteht grosses Konfliktpotenzial.

In sämtlichen Verträgen der Bauherrschaft mit planenden und ausführenden Firmen fehlen heute Mediationsklauseln bei Meliorationsprojekten, welche das Vorgehen in Konfliktfällen und danach regeln würden. Ohne Mediationsklauseln können Konflikte lange Zeit unter der Oberfläche schwelen und sich bis zu Blockaden entwickeln, mit entsprechend grossen Zeitverzögerungen und Kosten sowie im schlimmsten Fall mit einem fast nicht mehr ersetzbaren Wissens- und

Know-How-Verlust bei einem Ausstieg des beauftragten Ingenieurunternehmens, mit fatalen Folgen für das Projekt. Das Einschalten einer auf freiwilliger Basis durchzuführenden Mediation könnte in solchen Fällen für die Klärung und Bereinigung massgeblicher Konfliktfelder beitragen.

7.6 Kulturtechnische Bauten und Anlagen – Generelles Projekt und Detailprojekte

Die kulturtechnischen Baumassnahmen werden im Kanton Basel-Landschaft, wie andere bauliche Grossvorhaben auch, in Form eines Generellen Projektes öffentlich aufgelegt, im Rechtsmittelverfahren behandelt und durch den Regierungsrat genehmigt. Das Generelle Projekt legt Linienführungen und räumliche Beanspruchung generell, aber nicht bis in alle Details fest. Im Rahmen des Meliorationsverfahrens werden für die zusätzlich erforderlichen Details der Bauausführung einvernehmliche Lösungen mit den direkt beteiligten Anstössern und Berechtigten angestrebt. Die Lösungen werden oftmals bilateral ausgehandelt und durch die Aufsichtsbehörden von Bund und Kanton genehmigt.

Bei Konflikten während den Bauarbeiten kann wiederum die neutrale Schätzungskommission eingeschaltet werden, welche um einen Interessenausgleich und eine möglichst einvernehmliche Lösung besorgt ist. Als Leiter der Verhandlungen könnte im Meliorationsverfahren des Kantons Basel-Landschaft durchaus auch eine in Mediationen im öffentlichen Bereich erfahrene und ausgewiesene Fachperson durch die Schätzungskommission beiziehen⁴¹.

In schwierigen Verhältnissen, dort wo sich erheblicher Widerstand aufbaut oder in Fällen, wo massgeblich vom genehmigten Generellen Projekt abgewichen werden soll, werden die Detailprojekte nach Rücksprache der durchführenden Körperschaft mit der im Meliorationsprojekt zuständigen Aufsichtsbehörde öffentlich aufgelegt, bei gleichen Mitwirkungs- und Anhörungsrechten wie bei den übrigen öffentlichen Auflagen.

7.7 Fazit

Es kann in Übereinstimmung mit Kochendörfer zu umweltrelevanten Grossvorhaben⁴² grundsätzlich und zusammenfassend gesagt werden, dass die Einbindung der Mediation und von mediativen Lösungsansätzen im förmlichen Meliorations- und Genehmigungsverfahren des Kantons Basel-Landschaft weiter entwicklungsfähig ist.

Die Mediation ist, wie in bisherigen Ansätzen erkennbar, als begleitendes Konfliktregelungsverfahren dann geeignet, wenn in zunehmendem Mass der Ausgleich komplexer Interessen in parallel laufenden Verfahren erforderlich ist. Sie kann dazu beitragen, verhärtete Fronten aufzubrechen oder erst gar nicht entstehen zu lassen und damit auch im Interesse der Meliorationsgenossenschaften zu einem schnelleren und reibungsloseren Ablauf des Genehmigungsverfahrens beitragen.

Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft die Mediation als Mittel der Konfliktbewältigung bei Gesamtmeliorationen häufiger eingesetzt wird.

Auf der einen Seite setzt diese Erkenntnis die Bereitschaft bei den projektbestimmenden Personen (Meliorationsgenossenschaften, Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und andere Gebietskörperschaften, Interessengruppen sowie Privaten) voraus, sich als gegenseitige Verhandlungspartner und Verfahrensbeteiligte zu akzeptieren und zu respektieren. Dies bedingt die Aufgabe von Maximalpositionen und den Willen zur Kooperation und zum Konsens.

Ein gepflegter Umgang miteinander reduziert das Konfliktpotenzial, vereinfacht die Verfahrensdurchführung, verkürzt die Verfahrenszeit und trägt zu Kosteneinsparungen gegenüber konfliktreichen Meliorationsverfahren bei.

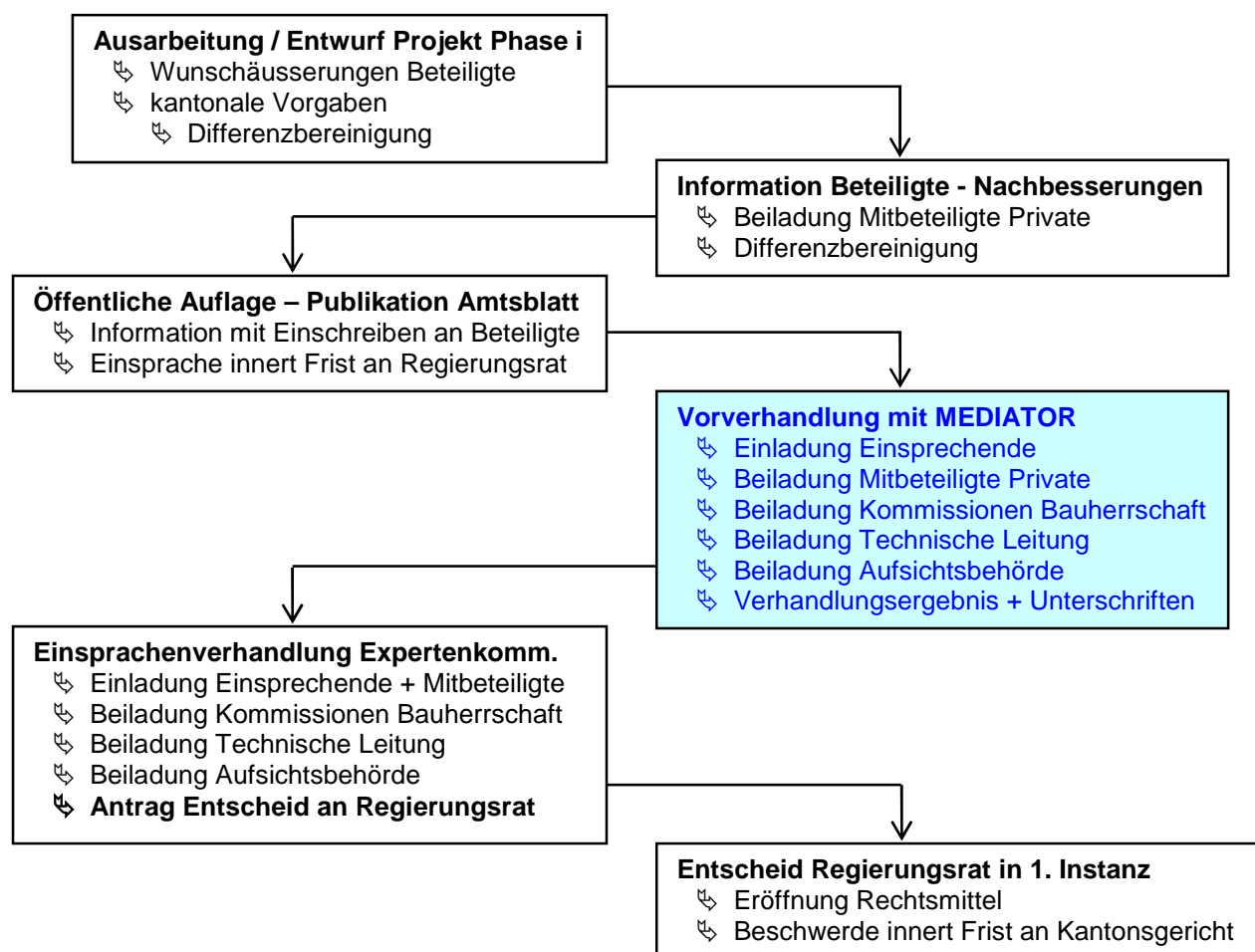
Auf der anderen Seite ist eine stärkere Flexibilität der Behörden, insbesondere bei den parallel zum Meliorationsverfahren durchzuführenden Verfahren erforderlich, was im Kanton Basel-Landschaft schon in verschiedenen Verwaltungseinheiten in hohem Mass der Fall ist.

Es ist an den Behörden, derartige Konfliktlösungsmodelle als vernünftige Ergänzung zu den gewohnten Mitwirkungsverfahren zu anzunehmen. Insoweit geben sie im Rahmen der rechtlichen Grenzen ihre Position als Verfahrensleiterin ein Stück weit auf.

Der Autor denkt bei Gesamtmeliorationen dabei, im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes, insbesondere an eine einzige, aufeinander abgestimmte Genehmigung der definitiven Neuzuteilung durch den Regierungsrat als oberste Verwaltungsbehörde im Kanton. Diese würde dann die amtliche Vermessung, die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte im Grundbuch sowie bei Bedarf die kommunale Nutzungsplanung mit einschliessen. Diese Gesamtgenehmigung erfolgte an Stelle von heute vier verschiedenen, auf verschiedenen Stufen angesetzten und durch drei verschiedene Direktionen und Zuständigkeiten und in verschiedenen Zeitpunkten genehmigte Erlasse.

Vor diesem Hintergrund sollte sich der Gesetzgeber aus Sicht des Autors zur Aufgabe machen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen für die Durchführung von Mediationsverfahren auch in parallel zum Meliorationsverfahren laufenden weiteren hoheitlichen Verfahren mit Raumbezug. Dies könnte wie im Meliorationsverfahren allenfalls in Form von Vorverhandlungen geschehen, um so auch in der Verwaltung die Wahrnehmung und Akzeptanz dieses Instruments zu erhöhen.

↳ **Anpassung Rechtsmittelverfahren: Durchführung Vorverhandlung als Mediation**



8 Schlussfolgerungen - Vorgehensvorschläge

8.1 Schlussfolgerungen

Im Rahmen der Ausbildung zum Mediator hat der Autor wertvolle neue Aufschlüsse über die Zusammenhänge und Auswirkungen der zwischenmenschlichen Beziehungen und Verhaltensweisen erhalten. Die mitgebrachten Erfahrungen zusammen mit der systematischen Einarbeitung in diese Diplomarbeit führten zu folgenden Schlussfolgerungen:

- ↪ In der Schweiz fehlen Wahrnehmung und Kenntnis über das Konfliktlösungsverfahren 'Mediation' und deren Anwendung und Wirkung im Umfeld der Meliorationen weitgehend. Bei vielen Verantwortlichen der Aufsichtsbehörden von Bund und Kantonen wird unbewusst mediatives Handeln mit Erfolg praktiziert.
- ↪ Die erfolgreiche Abwicklung des Grossvorhabens von 'Gesamtmelioration' hängt in hohem Mass von den hauptverantwortlichen Personen eines Meliorationsprojektes und deren emotionalen Fähigkeiten im Umgang mit Konflikten ab.
- ↪ Das Erkennen von Konfliktfeldern und das geeignete Vorgehen zur Minimierung der auftretenden Konflikte können bei Gesamtmeliorationen nur in iterativen Schritten und durch mediativ sensibilisierte Hauptakteure geschehen.
- ↪ Das bisherige, rechtlich vorgegebene Meliorationsverfahren ist durch die Kantone im Hinblick auf die Einbindung der Mediation und ähnlicher, geeigneter Konfliktlösungsverfahren für alle Phasen im Meliorationsverfahren zu überprüfen und angemessen einzubinden.
- ↪ Bei der Besetzung der Organe, die für die Durchführung von Gesamtmeliorationen zuständig sind spielen die emotionalen und mediativen Fähigkeiten der zu wählenden Personen, insbesondere der leitenden Personen, eine zentrale Rolle für eine erfolgreiche Projektabwicklung.
- ↪ Im Meliorationsverfahren des Kantons Basel-Landschaft kommt der Schätzungskommission die Funktion eines unabhängigen, neutralen Organs zu, welches ausgebildete Fachleute der Mediation beiziehen und mit der Leitung der projektentscheidenden Vorverhandlungen der jeweiligen Verfahrensphase beauftragen kann.
- ↪ Der Einbezug von Bauland in ein Gesamtmeliorationsverfahren ist schon heute in begründeten Fällen möglich⁴³. Das Meliorationsverfahren im Kanton Basel-Landschaft liesse sich mit seinen mediativen Ansätzen auch für weitere Verfahren, in rechtlich angepasster Form einsetzen. Dies wäre auch im Verfahren der Baulandumlegung möglich⁴⁴.
- ↪ In erweitertem Sinn trifft ist nach Ansicht des Autors eine Ausdehnung des Meliorationsverfahrens auf verschiedene Baulandnutzungsflächen zu, insbesondere nicht mehr optimal genutztes Bauland. Auch die Umwidmung von Baulandbrachen oder die interkommunale Landumlegung, mit dem Ausgleich bei der Bereitstellung oder Reaktivierung von Bau-, Industrie- und Gewerbeland über Gemeinden und Kantone hinweg, eröffnet ganz neue Perspektiven für regionale sowie raumplanerische Lösungen. Dies gilt unter Beachtung der unterschiedlichen Interessenansprüche der Einwohnergemeinden und Kantone. Entsprechende Ansätze und erste Erfahrungen sind dem Autor vom Kanton Waadt bekannt.
- ↪ Im Kanton Basel-Landschaft werden von Seiten der Personalabteilungen heute insbesondere Weiterbildungskurse bezüglich Umgang mit Bedrohungssituationen am Arbeitsplatz angeboten. Angebote des Kantons für kurze und kostengünstige Ausbildungslehrgänge in Mediation für Personen in Dienst- und Fachstellen mit raumwirksamen Tätigkeiten sowie juristisch tätigen Personen fehlen weitgehend. Auch für wichtige Funktionsträger in Meliorationsprojekten oder Einwohnergemeinden dürften solche Kurzlehrgänge im Umgang mit komplexen Grossvorhaben sowie der Entwicklung mediativer Fähigkeiten von Interesse sein.

8.2 Vorgehensvorschläge

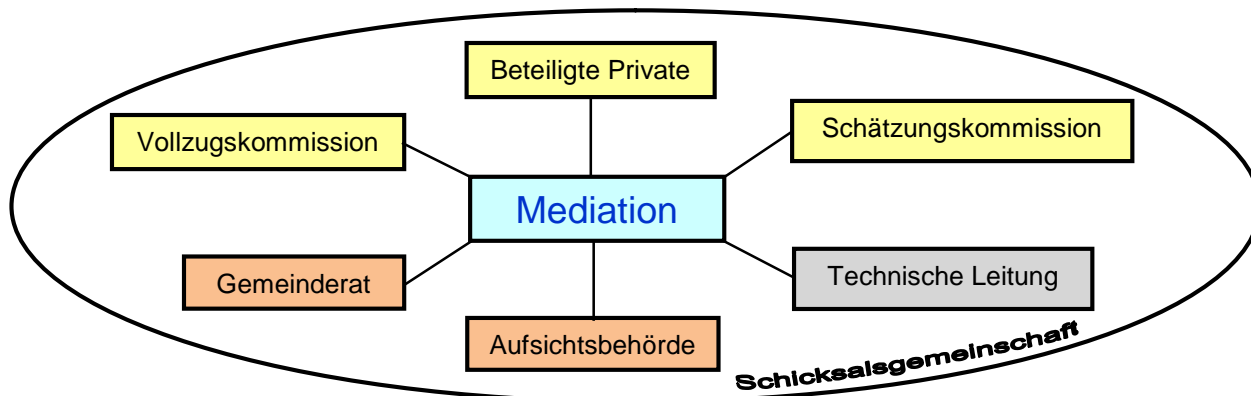
Aus den Schlussfolgerungen abgeleitet sieht der Autor folgende Vorgehensfelder:

- ↪ Der Kanton Basel-Landschaft im Besonderen und die übrigen Kantone im allgemeinen überprüfen ihre rechtlichen Grundlagen und nehmen die Mediation und die Vorverhandlungen als Teil des Konfliktlösungsverfahrens in ihre Gesetzesbestimmungen bezüglich raumwirksamer Tätigkeiten auf. Für die Funktion und Aufgaben der Schätzungskommission in Gesamtmeliorationen wäre die nachstehende Regelung denkbar:

Art. xy Schätzungskommission

- 1 Die Schätzungskommission nimmt alle Schätzungen und Bewertungen vor.
- 2 **Sie kann bei Bedarf unabhängige Sachverständige beiziehen** sowie Arbeiten der technischen Leitung übertragen.
- 3 Die Schätzungskommission
 - a. legt die folgenden Schätzungen und Bewertungen fest:
 - Bonitierungswerte (Bodenwert, Tauschwert)
 - Mehr- und Minderwerte (Obstbäume, Gebäude usw.)
 - Bestandeswerte (Holznutzen etc.) und ökologische Werte
 - weitere Nutzungskategorien, insbesondere Bauland
 - weitere Vor- und Nachteile;
 - b. erarbeitet die Bonitierungsgrundsätze, die Grundsätze für die Neuzuteilung und den Neuzuteilungsentwurf, die Grundsätze zur Abgeltung der Mehr- und Minderwerte sowie die Grundsätze des Restkostenverteilers.
 - c. **führt die Einsprache-Vorverhandlungen unter Anwendung der Mediation als Konfliktlösungsverfahren durch und lädt die Vollzugskommission zu den Vorverhandlungen ein, falls deren Interessen als Landeigentümerin berührt sind;**
 - d. **kann bei allen für die Gesamtmelioration relevanten Konflikten Schlichtungsverhandlungen im Sinne der Mediation zur Beilegung der Konflikte durchführen.**

- ↪ Einsatz Mediation im Meliorationsverfahren bei Konflikten unter Hauptbeteiligten:



- ↪ Die für die Personalausbildung verantwortlichen Stellen der Kantone und des Bundes bieten in ihrem Zuständigkeitsbereich Kurzlehrgänge in Mediation und weiteren Konfliktlösungsverfahren an. Die Ausbildung richtet sich an Personen der Verwaltungen, die mit Aufgaben in umweltrelevanten Grossvorhaben, insbesondere mit Gesamtmeliorationen betraut sind, einschliesslich des Gemeindepersonals.

Anhang A Fussnoten

Für die bessere Lesbarkeit des Textes sind die Fussnoten in dieser Diplomarbeit in der folgenden Liste zusammengefasst. Die Hyperlinks erlauben in der digitalen Version ein rasches Auffinden der jeweiligen Quellen.

- 1 Eidgenössisches Zivilgesetzbuch [ZGB](#) (SR 211)
- 2 Eine Auswahl von Begriffsdefinitionen dieser Diplomarbeit findet sich in Anhang B Stichwortverzeichnis, Dreifelderwirtschaft → [Glossar](#)
- 3 Code Civil → [Glossar](#)
- 4 Melioration → [Glossar](#)
- 5 Kulturlandschaft → [Glossar](#)
- 6 Kulturtechnik → [Glossar](#)
- 7 Felderregulierung → [Glossar](#); [Gesetz von 1895 betreffend Felderregulierungen BL](#)
- 8 Förderung und Gestaltung des ländlichen Raums – Moderne Meliorationen als Chance; Herausgeber: Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen (heute 'suissemelio'), Schweiz. Verein für Vermessung und Kulturtechnik (heute 'geosuisse'), SIA Fachgruppe der Kultur- und Vermessungsingenieure; 1994 → [Meliorationsleitbild Schweiz](#)
- 9 Privater Nutzen einer Gesamtmelioration am Beispiel der Felderregulierung Roggenburg; ETH-Zürich; 2003; → [Zusammenfassung der Resultate](#)
- 10 [Ursula von Minckwitz](#) in 'Mediation im Bauwesen', Herausgegeben von Thomas Flucher, Bernd Kochendörfer, Ursula von Minckwitz, Markus G. Viering; Verlag Ernst & Sohn; 2003
- 11 '[Mediation im Bauwesen](#)', Herausgegeben von Thomas Flucher, Bernd Kochendörfer, Ursula von Minckwitz, Markus G. Viering; Verlag Ernst & Sohn; 2003; ISBN 3-433-01473-6
- 12 Iteration, iterativer Prozess → [Glossar](#)
- 13 [§§ 25 ff](#) Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft LG BL, (SGS 510), Strukturverbesserungen - Bodenverbesserungen
- 14 Bodenverbesserungsverordnung [BoV](#) (SGS 515.11)
- 15 Eidg. Strukturverbesserungsverordnung SVV (SR 913.1): [Art. 2](#): einzelbetriebliche Massnahmen; [Art. 11 Absatz 1](#): gemeinschaftliche Massnahmen; [Art. 11 Absatz 2](#): umfassende gemeinschaftliche Massnahmen
- 16 Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung (suissemelio); <http://www.suissemelio.ch>
- 17 Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein SIA; <http://www.sia.ch/d/verein/index.cfm>
- 18 Schweizerischen Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS); <http://www.vss.ch>
- 19 Raumplanungs- und Baugesetz [RBG](#) (SGS 400)
- 20 § 7 RBG → [Mitwirkung Bevölkerung in Zonenplanung](#)
- 21 Wegleitung zur Anwendung der Nutzwertanalyse zur Bestimmung des öffentlichen und privaten Nutzens moderner Meliorationen, Anwendung der Nutzwertanalyse zur Bestimmung des öffentlichen und privaten Nutzens moderner Meliorationen → [Wegleitung Nutzwertanalyse](#)
- 22 [§ 11](#) Bodenverbesserungsverordnung BoV (SGS 515.11), öffentliche Auflage - Einsprachenverhandlung
- 23 [§ 13](#) Bodenverbesserungsverordnung BoV (SGS 515.11), öffentliche Auflage - Zuständigkeit der Expertenkommission für Meliorationen
- 24 Mediation → [Glossar](#)
- 25 Universität St. Gallen, Lehrgang VI, Modul 2 – Seite 42 → [Voraussetzungen Mediation](#)
- 26 Schweizerischer Dachverband Mediation (sdm) → [Anerkennungsreglement](#) sdm - fsm
- 27 Universität St. Gallen, Lehrgang VI, Modul 6 – Seite 39
- 28 Der Plan Wahlen im 2. Weltkrieg → [Glossar](#)
- 29 [Ursula von Minckwitz](#) in 'Mediation im Bauwesen', Thomas Flucher et al., 2003; Seite 122 ff
- 30 [Ursula von Minckwitz](#) in 'Mediation im Bauwesen', Thomas Flucher et al., 2003
- 31 [Christoph Kochenburger](#) in 'Mediation im Bauwesen', Thomas Flucher et al., 2003; Seite 107 f
- 32 [Thomas Flucher](#) in Modul 7; & in 'Mediation im Bauwesen', Thomas Flucher et al., 2003; Seite 256 f

-
- 33 [Christoph Kochenburger](#) in 'Mediation im Bauwesen', Thomas Flucher et al., 2003; Seite 114
- 34 [§ 26 Absatz 2 Buchstabe d](#) Bodenverbesserungsverordnung BoV (SGS 515.11), Genossenschaftsversammlung – Beschluss Grundsätze Generelles Projekt und Bauprojekte
- 35 [Art. 61](#) Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht BGBB, (SR 211.412.11) – Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken
- 36 [Art. 103](#) Eidg. Landwirtschaftsgesetz (SR 910), Sicherung der Strukturverbesserungen – Unterhalt und Bewirtschaftung
- 37 [§ 75](#) Bodenverbesserungsverordnung BoV (SGS 515.11) – Unterhaltspflicht
- 38 Nachhaltigkeit → [Glossar](#); Nachhaltige Entwicklung → [Glossar](#)
- 39 [§§ 26 Absatz 2 Buchstabe d](#) Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft LG BL, (SGS 510) - Durchführung Melioration als Gemeindewerk
- 40 Gesamtmelioration Blauen BL → [Informationsbroschüre](#)
- 41 [§ 31 Absatz 2](#) Bodenverbesserungsverordnung BoV (SGS 515.11) - Schätzungskommission
- 42 [Christoph Kochenburger](#), in 'Mediation im Bauwesen', Thomas Flucher et al., 2003; Seite 116
- 43 [§ 143](#) Einführungsgesetz BL zum Zivilgesetzbuch EG ZGB (SGS 211) - Bodenverbesserungen im Baugebiet
- 44 [§§ 55 ff](#) Raumplanungs- und Baugesetz RBG (SGS 400) - Baulandumlegung

Anhang B Glossar, Stichwortverzeichnis

Das [Glossar](#) enthält in einer separaten Tabelle (Datei) die massgeblichen, mit Meliorationen verbundene Fachbegriffe und Stichworte.

Anhang C Beilagen

- [Rechtliche Grundlagen](#) im Meliorationswesen des Kantons Basel-Landschaft (aktualisiert)
- ['Mediation im Bauwesen'](#) [Auszug Kap. 2](#) 'Mediationsverfahren zur Lösung von Konflikten bei umweltrelevanten Grossvorhaben' von Christoph Kochenburger; [Auszug Kap. 3](#) 'Konfliktfelder im Projektverlauf als Ansatz ganzheitlicher Mediation' von Ursula von Minckwitz Herausgeber: Flucher Thomas, Kochendörfer Bernd, von Minckwitz Ursula, Viering Markus Baurecht, Ernst & Sohn, Verlag für Architektur und technische Wissenschaften GmbH & Co. KG, Berlin, 2003, ISBN 3-433-01473-6
- Baselland, [Gesetz betreffend Felderregulierungen](#) und Anlegung von Feldwegen vom 2. September 1895, mit den laut Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuche vorgesehenen Abänderungen und Ergänzungen, Mai 1909.
- Förderung und Gestaltung des ländlichen Raums, [Moderne Melioration als Chance](#); Konferenz Amtsstellen für das Meliorationswesen, Schweiz. Verein für Vermessung und Kulturtechnik, SIA Fachgruppe der Kultur- und Vermessungsingenieure; 1994
- Universität St. Gallen; Mediation Lehrgang 6 – [Modul 2](#) Mai-Juni 2007
- Universität St. Gallen; Mediation Lehrgang 6 – [Auszug Modul 7](#) Partizipation-E11
- [Privater Nutzen einer Gesamtmelioration](#) am Beispiel der Felderregulierung Roggenburg ; ETH-Zürich, Institut für Kulturtechnik; Dölf Haug, Prof. Willy A. Schmid; 24. Juni 2003
- [Mediation - Grundlagen](#); Universität St. Gallen, Mediation Universität St. Gallen, Lehrgang VI von 2007-2008; Thomas Flucher und Otmar Schneider; Zusammenfassung von Remo Breu in digitaler Form mit Hyperlinks, Stand August 2009
- [Mediation in 6 Phasen](#); Universität St. Gallen, Mediation Universität St. Gallen, Lehrgang VI von 2007-2008; Thomas Flucher und Otmar Schneider; Zusammenfassung von Remo Breu in digitaler Form mit Hyperlinks von Remo Breu, Stand August 2009
- [Mediation?](#) – Information und Diskussion Melioration im Betrieb 'Aqua-Fitness Toggenburg' vom 13. Dezember 2008